**23. MÄRZ 1989 - Gesetz über die Wahl des Europäischen Parlaments**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Mai 1999)

Konsolidierung

*Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:*

- Buch II, Titel VII des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 6. Mai 1999)*,

- das Gesetz vom 11. April 1994(I) über die Pflichtvermerke auf bestimmten Wahlunterlagen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom* *23. April 1999)*,

- das Gesetz vom 11. April 1994(II) zur Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments und zur Ausführung der Richtlinie Nr. 93/109/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Dezember 1993 *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom* *6. Mai 1999)*,

- den Königlichen Erlass vom 11. April 1994 zur Anpassung der Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments an diejenigen des Wahlgesetzbuches und des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 6. Mai 1999)*,

- das Gesetz vom 29. April 1994 zur Abänderung von Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments und zur Ergänzung des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments und zur Ausführung der Richtlinie Nr. 93/109/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Dezember 1993 *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 6. Mai 1999)*,

- Kapitel V des Gesetzes vom 24. Mai 1994 zur Förderung einer ausgeglichenen Verteilung von Männern und Frauen auf den Kandidatenlisten für die Wahlen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 6. Mai 1999)*,

- Kapitel V des Gesetzes vom 5. April 1995zur Abänderung der Wahlgesetzgebung *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 6. Mai 1999)*,

- das Gesetz vom 25. Juni 1998 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. März 1999)*,

- das Gesetz vom 18. Dezember 1998 zur Regelung der gleichzeitigen oder kurz aufeinander folgenden Wahlen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, des Europäischen Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsräte *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. Juni 1999)*,

- Kapitel III des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Einschränkung der gleichzeitigen Ausübung des Mandats als föderaler Parlamentarier beziehungsweise europäischer Parlamentarier und anderer Ämter *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 5. Oktober 2000)*,

- das Gesetz vom 26. Juni 2000 (I) zur Verringerung der Devolutiveffekts der Listenstimmen um die Hälfte und zur Abschaffung des Unterschieds zwischen ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten für die Provinzial- und Gemeindewahlen und für die Wahl des Europäischen Parlaments *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 3. Oktober 2000)*,

- das Gesetz vom 26. Juni 2000 (II) über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten,

- das Gesetz vom 27. Dezember 2000 zur Ergänzung des Gesetzes vom 26. Juni 2000 zur Verringerung des Devolutiveffekts der Listenstimmen um die Hälfte und zur Abschaffung des Unterschieds zwischen ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten für die Provinzial‑ und Gemeindewahlen und für die Wahl des Europäischen Parlaments *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 16. März 2001)*,

- das Gesetz vom 17. Juni 2002 zur Gewährleistung einer gleichen Vertretung von Männern und Frauen auf den Kandidatenlisten für die Wahlen des Europäischen Parlaments *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 26. November 2002)*,

- das Gesetz vom 19. Februar 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, was die Angabe der politischen Parteien über den Kandidatenlisten auf den Stimmzetteln betrifft *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. November 2003)*,

- das Gesetz vom 11. März 2003 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über die Wahl des Europäischen Parlaments und ihrer Anlagen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. November 2003)*,

- das Gesetz vom 5. März 2004 zur Regelung der Verteilung der Anzahl belgischer Mitglieder, die in das Europäische Parlament zu wählen sind, unter die Wahlkollegien *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 21. Mai 2004)*,

- das Gesetz vom 25. April 2004 zur Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. Juni 2004)*,

*-* das Gesetz vom 25. April 2004 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments, des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments und des Wahlgesetzbuches *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. Juni 2004)*,

- die Artikel 14 bis 17 des Gesetzes vom 27. März 2006 zur Anpassung verschiedener Gesetze zur Regelung einer in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheit an die neue Bezeichnung der gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften und Regionen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 30. August 2006)*,

- das Gesetz vom 21. April 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, was die Angabe der politischen Parteien über den Kandidatenlisten auf den Stimmzetteln betrifft *(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. September 2007)*,

- das Gesetz vom 14. April 2009 zur Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments *(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 30. April 2009)*,

- das Gesetz vom 19. Juli 2012 zur Abänderung der Wahlrechtsvorschriften im Hinblick auf die Stärkung der Demokratie und der politischen Glaubwürdigkeit *(I)* (*Belgisches Staatsblatt*vom 28. September 2012*)*,

- das Gesetz vom 19. Juli 2012 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Wahlgesetzbuches, der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, des Gesetzes vom 3. Juli 1971 zur Aufteilung der Mitglieder der Gesetzgebenden Kammern in Sprachgruppen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Kulturräte für die Französische Kulturgemeinschaft und für die Flämische Kulturgemeinschaft und des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments *(II)* (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. September 2012*)*,

- die Artikel 61 bis 63 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Februar 2014),

- die Artikel 27 bis 30 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 zur Abänderung verschiedener Gesetze infolge der Senatsreform (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. April 2014),

- das Gesetz vom 7. Januar 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. April 2014),

- das Gesetz vom 17. November 2016 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. September 2017),

- das Gesetz vom 19. April 2018 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Oktober 2018),

- das Gesetz vom 19. März 2019 zur Zustimmung zum Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates vom 13. Juli 2018 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments und zur Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Januar 2020),

- das Gesetz vom 12. Dezember 2021 zur Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Festlegung des Wählbar­keitsalters auf achtzehn Jahre (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Mai 2022),

- das Gesetz vom 1. Juni 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments zur Eröffnung der Möglichkeit für Bürger, ihre Stimme ab dem Alter von sechzehn Jahren abzugeben (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Dezember 2022),

- das Gesetz vom 28. März 2023 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. November 2023),

- den Entscheid Nr. 116/2023 des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Juli 2023,

- das Gesetz vom 25. Dezember 2023 zur Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments und zur Abänderung des früheren Zivilgesetzbuches, um Sechzehn- und Siebzehnjährigen zu ermöglichen, ohne vorhergehende Eintragungs­formalität an der Wahl des Europäischen Parlaments teilzunehmen (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. März 2024),

- das Gesetz vom 14. April 2024 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juni 2024).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**23. MÄRZ 1989 - Gesetz über die Wahl des Europäischen Parlaments**

**TITEL I** - **Wähler**

KAPITEL 1 - *Verschiedene Wählerkategorien und Wahlberechtigungsbedingungen*

**Artikel 1** - § 1 - [Um Wähler für das Europäische Parlament zu sein, muss man:

1. Belgier sein,

2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,

3. in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde, in den Bevölkerungs­registern, die in einer der berufskonsularischen Vertretungen in einem Staat geführt werden, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder in den Bevölkerungsregistern, die in einer der berufskonsularischen Vertretungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführt werden, in dem man nicht für das Europäische Parlament wählen darf, eingetragen sein,

4. sich in keinem der in den Artikeln 6 bis 8 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Ausschluss- oder Aussetzungsfälle befinden.

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Wahlberechtigungsbedingungen müssen am Tag der Erstellung der Wählerliste erfüllt sein, mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 2 und 4 erwähnten Bedingungen, die am Wahltag erfüllt sein müssen.

§ 2 - Es können die Eigenschaft als Wähler für das Europäische Parlament erhalten und ihr Stimmrecht zugunsten von Kandidaten auf belgischen Listen ausüben:

1. Belgier, die in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind, die in einer der berufskonsularischen Vertretungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführt werden, in dem sie für das Europäische Parlament wählen dürfen, die die in § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 4 erwähnten Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen, die gemäß Kapitel 2 Abschnitt 2 des vorliegenden Titels den entsprechenden Antrag bei der für sie zuständigen belgischen konsularischen Vertretung einreichen und die nicht den Willen geäußert haben, ihr Stimmrecht in dem Staat auszuüben, in dem sie wohnen,

2. Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die bis auf die Staatsangehörigkeit die anderen in § 1 erwähnten Bedingungen erfüllen und gemäß § 3 ihren Willen geäußert haben, ihr Stimmrecht in Belgien auszuüben.

Das Stimmrecht zugunsten von Kandidaten auf belgischen Listen wird den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Personen entzogen, denen infolge einer gerichtlichen Einzelfallentscheidung oder eines Verwaltungsbeschlusses - sofern gegen diesen Beschluss gerichtliche Beschwerde eingelegt werden kann - ihr Stimmrecht in ihrem Herkunftsstaat aberkannt worden ist.

Minderjährige können einen in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Antrag nur einreichen, wenn sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.]

[§ 3 - Um in die in Artikel 3 erwähnte Wählerliste eingetragen werden zu können, müssen die in § 2 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Personen bei der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnort haben, einen schriftlichen Antrag einreichen, der dem vom Minister des Innern festgelegten Muster entspricht und in dem folgendes angegeben wird:

1. ihre Staatsangehörigkeit,

2. die Adresse ihres Hauptwohnortes,

3. gegebenenfalls die Gemeinde, der Wahlkreis oder die diplomatische oder konsularische Vertretung des Herkunftsmitgliedstaates, wo sie zuletzt in der Wählerliste eingetragen waren.

In diesem Antrag muss die betreffende Person angeben:

1. dass sie ihr Stimmrecht nur für eine belgische Liste ausüben wird,

2. dass ihr das Stimmrecht in ihrem Herkunftsstaat nicht aberkannt worden ist.

Die Artikel 7*bis* und 13 des Wahlgesetzbuches sind anwendbar.

Die in Artikel 13 des Wahlgesetzbuches erwähnten Notifizierungen werden jedoch von den betreffenden Staatsanwaltschaften beziehungsweise Kanzleien der Gerichtshöfe und Gerichte auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeindebehörden vorgenommen, wenn diese festgestellt haben, dass derjenige, der seine Eintragung in die Wählerliste beantragt hat, unter die Anwendung der in den Artikeln 6 und 7 des Wahlgesetzbuches erwähnten Ausschluss- beziehungsweise Aussetzungs­maßnahmen fallen könnte.

Diese Notifizierungen werden binnen zehn Tagen nach Erhalt des Antrags der Gemeindebehörden übermittelt. Wenn kein Anlass zu einer Notifizierung besteht, werden die Gemeindebehörden innerhalb derselben Frist davon in Kenntnis gesetzt.

Erfolgt die Notifizierung nach Erstellung der Wählerliste, wird der Betreffende aus dieser Liste gestrichen.

Nachdem das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde des Wohnortes sich vergewissert hat, dass der Betreffende die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt, notifiziert es ihm anhand der vom Minister des Innern festgelegten Muster seinen mit Gründen versehenen Beschluss zur Zulassung oder Ablehnung dieses Antrags. Im Falle der Ablehnung erfolgt die Notifizierung [per Einschreibesendung]. Die Zulassung wird im Bevölkerungsregister gemäß den vom König festgelegten Modalitäten vermerkt.

Als unzulässig werden Anträge erklärt, die während des Zeitraums ab dem Tag der Erstellung der Wählerliste bis zum Tag der Wahl, für die sie erstellt wird, einschließlich eingereicht werden.

Außerhalb des im vorangehenden Absatz erwähnten Zeitraums kann jede als Wähler zugelassene Person die Rücknahme dieser Zulassung bei der Gemeinde beantragen, in der sie ihren Hauptwohnort hat.

Die in den vorangehenden Absätzen erwähnte Zulassung bleibt gültig, solange der Betreffende die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt beziehungsweise die Rücknahme der ihm erteilten Zulassung nicht beantragt hat.]

[§ 3/1 - [...]]

[§ 4] - Jeder Wähler hat ein Recht auf nur eine Stimme. Außer in dem in Artikel 30 vorgesehenen Fall werden diejenigen, die mehr als eine Stimme abgegeben haben oder die gleichzeitig [für Kandidaten auf belgischen Listen und Kandidaten auf Listen eines anderen Mitgliedstaates] gestimmt haben, mit einer Gefängnisstrafe von acht bis fünfzehn Tagen und mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zu zweihundert [Euro] belegt.

*[Art. 1 §§ 1 und 2 ersetzt durch Art. 2 Buchstabe a) des G. vom 25. Dezember 2023 (B.S. vom 12. Januar 2024); neuer Paragraph 3 eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des G. vom 11. April 1994 (II) (B.S. vom 16. April 1994); § 3 Abs. 7 abgeändert durch Art. 46 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 3/1 eingefügt durch Art. 2 Nr. 5 des G. vom 1. Juni 2022 (B.S. vom 28. Juni 2022), selbst teilweise für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 116/2023 des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Juli 2023 (B.S. vom 21. September 2023), und aufgehoben durch Art. 2 Buchstabe b) des G. vom 25. Dezember 2023 (B.S. vom 12. Januar 2024); früherer Paragraph 3 umnummeriert zu § 4 und abgeändert durch Art. 1 Nr. 3 des G. vom 11. April 1994 (II) (B.S. vom 16. April 1994) und Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (II) (B.S. vom 29. Juli 2000)]*

KAPITEL 2 - *Wählerliste*

*Abschnitt 1 -*[Liste der Wähler, die in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde

eingetragen oder vermerkt sind]

*[Überschrift von Abschnitt 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 11. April 1994 (II) (B.S. vom 16. April 1994)]*

**Art. 2** - Die Bestimmungen von Titel II des Wahlgesetzbuches mit Ausnahme der Artikel 10, [...] 15 [...] und 16 finden Anwendung auf die im vorliegenden Abschnitt erwähnte Wählerliste.

[Für diese Anwendung ist jedoch:

1. Artikel 17 § 1 Absatz 1 und 2 durch folgende Absätze zu ersetzen:

"Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, Exemplare oder Abschriften der in Artikel 3 erwähnten Wählerliste für das Europäische Parlament sofort nach deren Aufstellung [und spätestens fünfundzwanzig Tage vor dem Tag der Wahl des Europäischen Parlaments] Personen auszuhändigen, die im Namen einer politischen Partei auftreten, die spätestens am Fünfund­zwanzigsten des dritten Monats vor dem Monat der Wahl des Europäischen Parlaments [per Einschreibesendung] an den Bürgermeister gerichteten Antrag stellen und die sich schriftlich dazu verpflichten, eine Kandidatenliste für diese Wahl einzureichen.

Jede politische Partei kann zwei Exemplare oder Abschriften dieser Liste [auf Papier oder nach ihrer Wahl auf Standard-Datenträger kostenlos erhalten], sofern sie im Wahlkreis, in dem die Gemeinde gelegen ist, bei der der Antrag auf Aushändigung der Liste gemäß Absatz 1 eingereicht worden ist, für die Wahl des Europäischen Parlaments eine Kandidatenliste einreicht.",

2. in den Artikeln 18 und 19 der Verweis auf Artikel 10 § 2 durch einen Verweis auf Artikel 3 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes zu ersetzen.]

*[Art. 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 11. April 1994 (B.S. vom 23. April 1994) und Art. 19 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016); Abs. 2 ersetzt durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 11. April 1994 (B.S. vom 23. April 1994); Abs. 2 Nr. 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 47 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 2 Buchstabe a) und b) des G. vom 25. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004) und Art. 2 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009)]*

**Art. 3** - [Am ersten Tag des zweiten Monats vor dem Monat der Wahl des Europäischen Parlaments erstellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium jeder Gemeinde die Liste, die die in Artikel 1 § 1 erwähnten belgischen Wähler, die in den Bevölkerungsregistern dieser Gemeinde eingetragen sind, und die in Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Wähler umfasst. Für diese Verrichtung beauftragt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres damit, ihm kostenlos und digital die in Absatz 2 erster Satz erwähnten Daten in Bezug auf jede Person zu übermitteln, die die Wahlberechtigungs­bedingungen erfüllt und in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist. Diese Daten werden am Tag nach dem Tag der Erklärung der Gültigkeit der Wahlen vernichtet.]

[[Für jede Person, die die Wahlbe­rechtigungs­bedingungen erfüllt, sind auf der Wählerliste Name, Vornamen, Geburts­datum, [Hauptwohnort und Erkennungsnummer wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt] angege­ben.] [In der Liste der in [Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nr. 2] erwähnten Wähler wird darüber hinaus ihre Staatsangehörigkeit angegeben.] Die Listen werden gemäß einer durch­laufenden Nummerie­rung pro Gemeinde oder gegebenenfalls pro Gemeindesektion entweder in alphabetischer Reihenfolge der Wähler oder in geographischer Reihenfolge den Straßen nach erstellt.]

*[Art. 3 Abs. 1 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 25. Dezember 2023 (B.S. vom 12. Januar 2024); Abs. 2 eingefügt durch Art. 194 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und abgeändert durch Art. 1 §§ 1 und 2 des G. vom 11. April 1994 (I) (B.S. vom 16. April 1994), Art. 3 Nr. 2 des G. vom 11. April 1994 (II) (B.S. vom 16. April 1994), Art. 3 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) und Art. 83 Nr. 2 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

[**Art. 3*bis*** - Sobald die Wählerliste erstellt ist, übermitteln die Gemeinden unverzüglich dem Minister des Innern oder seinem Beauftragten pro Staatsangehörigkeit die Liste der in Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Personen, die darin eingetragen sind.

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen bestimmt der König die personenbezogenen Informationen dieser Liste, die von den Gemeinden im Hinblick auf den in Absatz 3 erwähnten Zweck mitgeteilt werden müssen, und kann Er ihnen die Übermittlung dieser Informationen über das Nationalregister auferlegen.

Der Minister des Innern oder sein Beauftragter übermittelt jedem Herkunftsmitgliedstaat die ihn betreffenden Listen, um es ihm zu ermöglichen, zu überprüfen, ob den betreffenden Personen das Stimmrecht, das heißt das aktive Wahlrecht, nicht aberkannt worden ist beziehungsweise ob sie nicht als Wähler in diesem Staat eingetragen sind.

Gegebenenfalls teilt der Minister des Innern den betreffenden Gemeindebehörden die Informationen mit, die er vom Herkunftsmitgliedstaat infolge der im vorangehenden Absatz erwähnten Übermittlung erhalten hat und denen zufolge Gemeinschaftswählern das Stimmrecht in diesem Staat aberkannt worden ist. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium streicht diese Personen aus der Wählerliste und notifiziert es ihnen [per Einschreibesendung].]

*[Art. 3bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 11. April 1994 (II) (B.S. vom 16. April 1994); Abs. 4 abgeändert durch Art. 48 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018)]*

**Art. 4** - [§ 1 - [Die Bestimmungen der Artikel 4, 89*bis*, 90 und 91 des Wahlgesetzbuches sind auf die in Artikel 1 § 1 erwähnten belgischen Wähler, die in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen sind, und auf die in Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Wähler anwendbar.]

§ 2 - Spätestens am fünfundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag übermittelt die Gemeindeverwaltung [dem Gouverneur oder dem von ihm bestimmten Beamten und dem Minister des Innern auf elektronischem Wege die Liste der in der Gemeinde eingerichteten Wahlbüros. In dieser Liste sind die Anzahl der pro Wahlbüro eingetragenen Wähler, die Adresse des Wahlbüros und die übliche Bestimmung des Lokals, das als Wahlbüro dient, vermerkt]. Der Gouverneur oder der von ihm bestimmte Beamte überprüft die Übereinstimmung dieser Liste mit den Bestimmungen der Artikel 90 und 91 und validiert sie spätestens fünfzehn Tage vor der Wahl durch Gebrauch seiner elektronischen Signatur.

Für die Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt werden diese Listen der Behörde der Brüsseler Agglomeration, die aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständig ist, oder dem von ihr bestimmten Beamten übermittelt.

Für die Gemeinden Comines-Warneton und Voeren werden die in Absatz 1 erwähnten Exemplare dem Bezirkskommissar von Mouscron beziehungsweise dem beigeordneten Bezirkskommissar von Tongern übermittelt.]

*[Art. 4 ersetzt durch Art. 21 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016); § 1 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 25. Dezember 2023 (B.S. vom 12. Januar 2024); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 84 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

*Abschnitt 2* - [Liste der im Ausland ansässigen belgischen Wähler]

*[Überschrift von Abschnitt 2 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016)]*

**Art. 5** - [§ 1 ­ Belgier im Ausland, die in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 3 erwähnt sind und die in Artikel 1 § 1 erwähnten Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen, reichen ein Formular für den Antrag auf Eintragung als Wähler ein, dessen Muster vom König festgelegt wird.

Belgier im Ausland, die in Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nr. 1 erwähnt sind, können einen Antrag auf Teilnahme an der Wahl anhand eines Formulars, dessen Muster vom König festgelegt wird, einreichen.

§ 2 - In § 1 erwähnte Personen werden gemäß den in Artikel 180 § 1 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches erwähnten Kriterien einer belgischen Gemeinde als Wähler angegliedert.

Sie üben ihr Stimmrecht entweder persönlich oder per Vollmacht in einem Wahlbüro auf dem Staatsgebiet des Königreichs, persönlich oder per Vollmacht in der berufskonsularischen Vertretung, bei der sie eingetragen sind, oder per Briefwahl aus. Die gewählte Art der Stimmabgabe darf sich jedoch und nur in Bezug auf volljährige Wähler nicht von der Art der Stimmabgabe unterscheiden, die in Anwendung von Artikel 180*bis* § 2 des Wahlgesetzbuches für die Wahl der Abgeordnetenkammer gewählt worden ist.

Die berufskonsularischen Vertretungen überprüfen die in Artikel 1 aufgezählten Wahlberechtigungsbedingungen.]

*[Art. 5  ersetzt durch Art. 5 des G. vom 25. Dezember 2023 (B.S. vom 12. Januar 2024)]*

**Art. 6** - [§ 1 - [Lässt ein in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 3 erwähnter Belgier sich in die Bevölkerungsregister eintragen, die in den belgischen berufskonsularischen Vertretungen im Ausland geführt werden, händigt die belgische berufskonsularische Vertretung dem Belgier, der bei der nächsten Wahl des Europäischen Parlaments mindestens das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, ein in Artikel 5 § 1 Absatz 1 erwähntes Formular für den Antrag auf Eintragung aus. Sie übermittelt Belgiern, die bei der nächsten Wahl des Europäischen Parlaments mindestens das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und im konsularischen Bevölkerungs­register eingetragen sind, auf deren Antrag hin ebenfalls dieses Formular.

Die berufskonsularische Vertretung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt auf einfachen Antrag des in Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Belgiers, der mindestens das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, das in Artikel 5 § 1 Absatz 2 erwähnte Formular für den Antrag auf Eintragung.

Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Anträge auf Eintragung gelten für die Teilnahme des Belgiers an allen Wahlen des Europäischen Parlaments, die ab dem ersten Tag des vierten Monats nach Einreichung des Formulars stattfinden, solange der Belgier im Bevölkerungsregister derselben berufskonsularischen Vertretung eingetragen bleibt. Ein im Ausland ansässiger Belgier, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnt, kann die Rücknahme seiner Eintragung beantragen.

Die in Absatz 2 erwähnten Anträge auf Eintragung, die von Minderjährigen eingereicht werden, gelten bis zum Tag, an dem der Antragsteller das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, oder bis zum Tag, an dem der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller wohnt, diesem minderjährigen Antragsteller erlaubt, für das Europäische Parlament zu wählen. Die berufs­konsularische Vertretung, in der der Antragsteller eingetragen ist, setzt den minderjährigen Antragsteller davon in Kenntnis, wenn der Mitgliedstaat, in dem er wohnt, ihm erlaubt, für das Europäische Parlament zu wählen.]

§ 2 - Die Bestimmungen von Artikel 180*bis* § 1 Absatz 4 und 5, § 2, § 3 Absatz 1 und § 4 des Wahlgesetzbuches sind anwendbar auf die Eintragung in die konsularische Wähler­liste.]

*[Art. 6 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016); § 1 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 25. Dezember 2023 (B.S. vom 12. Januar 2024)]*

**Art. 7** - [§ 1 - Am ersten Tag des zweiten Monats vor dem Monat der Wahl des Europäischen Parlaments erstellt die berufskonsularische Vertretung die Liste der belgischen Wähler, die für die Wahl des Europäischen Parlaments bei ihr eingetragen sind.

§ 2 - [Die Bestimmungen von Artikel 180*bis* § 5 Absatz 3 bis 6, § 6 und § 7 des Wahlgesetzbuches sind anwendbar auf den Abschluss der konsularischen Wählerliste, unter Vorbehalt folgender Abänderungen:

1. Für die Anwendung von Artikel 180*bis* § 5 Absatz 5 sind an Stelle der Wörter "Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises" die Wörter "Hauptwahlvorstandes der Provinz" zu lesen.

2. Für die Anwendung von Artikel 180*bis* § 7 ist dieser durch folgende Absätze zu ergänzen:

"Bis zum Wahltag werden unter den in Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Personen diejenigen aus der konsularischen Liste der im Ausland ansässigen belgischen Wähler gestrichen, die gemäß den Informationen, die der Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sie wohnen, übermittelt, als Wähler in diesem Mitgliedstaat eingetragen sind.

Wenn die Wahl des Europäischen Parlaments am selben Tag stattfindet wie die Wahl der Abgeordnetenkammer, können die im vorhergehenden Absatz erwähnten volljährigen Belgier dennoch ihr Stimmrecht für die Wahl der Abgeordnetenkammer ausüben."]]

*[Art. 7  ersetzt durch Art. 25 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016); § 2 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 25. Dezember 2023 (B.S. vom 12. Januar 2024)]*

**Art. 8** - [Der Föderale Öffentliche Dienst Auswärtige Angelegenheiten händigt Exemplare oder Abschriften der konsularischen Liste der im Ausland ansässigen Wähler sofort nach deren Aufstellung Personen aus, die im Namen einer politischen Partei auftreten und die spätestens am fünfundzwanzigsten des dritten Monats vor dem Tag der Wahl des Europäischen Parlaments per Einschreiben an den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten einen entsprechenden Antrag stellen und sich schriftlich dazu verpflichten, für diese Wahl eine Kandidatenliste vorzulegen.

Jede politische Partei kann nur eine elektronische Version dieser Liste kostenlos erhalten, sofern sie eine Kandidatenliste für die Wahl des Europäischen Parlaments einreicht. Die übermittelte Liste enthält nur belgische Wähler im Ausland, die einer Gemeinde angegliedert sind, die dem Amtsbereich des Wahlkollegiums angehört, in dem diese politische Partei eine Kandidatenliste einreicht.

Wenn die politische Partei keine Kandidatenliste einreicht, darf sie bei Strafe der in Artikel 197*bis* des Wahlgesetzbuches festgelegten strafrechtlichen Sanktionen keinen Gebrauch mehr von der Wählerliste machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

Artikel 17 §§ 2 und 3 des Wahlgesetzbuches ist entsprechend anwendbar.]

*[Art. 8 ersetzt durch Art. 26 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016)]*

**TITEL II - Wahlkreise und Wahlkollegien, Wahlvorstände, Wahlaufforderung**

KAPITEL 1 - *Wahlkreise und Wahlkollegien*

**Art. 9** - [Die Wahl des Europäischen Parlaments findet auf der Grundlage der folgenden vier Wahlkreise statt:

1. des flämischen Wahlkreises, der die Verwaltungsbezirke umfasst, die zur Flämischen Region gehören, […]

2. des wallonischen Wahlkreises, der die Verwaltungsbezirke umfasst, die zur Wallonischen Region gehören, mit Ausnahme der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes,

3. [des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt, der den Verwaltungsbezirk Brüssel‑Hauptstadt umfasst,]

4. des deutschsprachigen Wahlkreises, der die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes umfasst.]

[Die Kolonnen 3 bis 6 der Tabelle in der Anlage zum Wahlgesetzbuch sind auf die Wahl des Europäischen Parlaments anwendbar, wobei die Wahlkantone Eupen und Sankt Vith den deutschsprachigen Wahlkreis bilden.]

*[Art. 9 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) ersetzt durch Art. 199 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 26 Nr. 1 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012); Abs. 1 Nr. 3 ersetzt durch Art. 26 Nr. 2 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012); Abs. 2 eingefügt durch Art. 26 Nr. 3 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012)]*

**Art. 10** - [§ 1 - Es bestehen drei Wahlkollegien: ein deutsch­sprachiges Wahlkollegium, ein französisches Wahlkollegium und ein niederländisches Wahlkollegium.

Personen, die in der Wählerliste einer Gemeinde des deutschsprachigen Wahlkreises eingetragen sind, gehören dem deutschsprachigen Wahlkollegium an; diejenigen, die in der Wählerliste einer Gemeinde des wallonischen Wahlkreises eingetragen sind, gehören dem französischen Wahlkollegium an; diejenigen, die in der Wählerliste einer Gemeinde des flämischen Wahlkreises eingetragen sind, gehören dem niederländischen Wahlkollegium an.

Personen, die in der Wählerliste einer Gemeinde [des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt] eingetragen sind, gehören entweder dem französischen Wahlkollegium oder dem niederländischen Wahlkollegium an.

Personen, die ihren tatsächlichen Wohnort in den Gemeinden Voeren und Comines-Warneton haben und in Aubel beziehungsweise Heuvelland wählen, gehören dem französischen Wahlkollegium beziehungsweise dem niederländischen Wahlkollegium an.

[Die Wähler des Wahlkantons Sint-Genesius-Rode können entweder für das niederländische Wahlkollegium oder für das französische Wahlkollegium eine Stimme abgeben. Diese Wähler gehören je nach der Wahl, die sie treffen, dem niederländischen oder französischen Wahlkollegium an.]

[...]

§ 2 - Für die Wahlen vom 12. Juni 1994 wählen die Wähler des französischen Wahlkolle­giums zehn Abgeordnete und die des nieder­ländi­schen Wahlkollegiums vierzehn Abgeordnete.

§ 3 - Für die darauffolgenden Wahlen wird die Verteilung der Abgeordneten auf das französische Wahlkollegium und das niederländische Wahlkollegium vom König im Verhältnis zur Bevölkerung festgelegt.

[Jedem dieser Wahlkollegien werden so viele Sitze zugeteilt, wie die von ihm abhängende Bevölkerung den nationalen Divisor enthält, den man erhält, indem man die Bevölkerungszahl des Königreichs abzüglich der Bevölkerung der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes durch die Anzahl Sitze europäischer Abgeordneter, die Belgien zugeteilt werden, nach Abzug des Sitzes, der dem deutschsprachigen Wahlkollegium gemäß § 5 vorbehalten ist, teilt.] Der verbleibende Sitz wird dem Kollegium zugeteilt, das den größten noch nicht vertretenen Bevölkerungsüberschuss aufweist.

Die vom französischen Wahlkollegium abhängende Bevölkerung wird ermittelt, indem der Bevölkerung des wallonischen Wahlkreises der Anteil der Bevölkerung des Verwaltungsbezirkes Brüssel-Hauptstadt hinzugefügt wird, den man erhält, indem man die Bevölkerung dieses Verwaltungsbezirkes mit dem Prozentsatz der bei der [Wahl des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt] zugunsten französischsprachiger Listen abgegebenen gültigen Stimmen im Verhältnis zu der Gesamtanzahl der bei dieser Wahl abgegebenen gültigen Stimmen multipliziert.

Die vom niederländischen Wahlkollegium abhängende Bevölkerung wird ermittelt, indem der Bevölkerung des flämischen Wahlkreises […] der Anteil der Bevölkerung des Verwaltungsbezirkes Brüssel-Hauptstadt hinzugefügt wird, den man erhält, indem man die Bevölkerung dieses Verwaltungsbezirkes mit dem Prozentsatz der bei der [Wahl des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt] zugunsten niederländischsprachiger Listen abgegebenen gültigen Stimmen im Verhältnis zu der Gesamtanzahl der bei dieser Wahl abgegebenen gültigen Stimmen multipliziert.

§ 4 - Die zu berücksichtigenden Bevölkerungszahlen sind diejenigen, die gemäß Artikel 49 § 3 Absatz 2 der Verfassung zuletzt festgelegt wurden.

Die in § 3 Absatz 3 und 4 erwähnte [Wahl des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt] ist die Wahl, die als letzte stattgefunden hat, bevor der König gemäß Absatz 3 des vorliegenden Paragraphen die jedem Kollegium zukommende Anzahl Sitze festlegt.

Der König bestimmt die Anzahl der jedem Kollegium zugeteilten Sitze zum ersten Mal vor dem 1. Januar 1998 und danach innerhalb einer sechsmonatigen Frist ab der Veröffentlichung der Bevölkerungszahlen gemäß Artikel 49 § 3 Absatz 2 der Verfassung.

§ 5 - Die Wähler des deutschsprachigen Wahlkollegiums wählen einen Abgeordneten.]

*[Art. 10 ersetzt durch Art. 200 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012); § 1 neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 27 Nr. 2 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012); § 1 Abs. 6 aufgehoben durch Art. 27 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 5. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 27 Nr. 3 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

KAPITEL 2 - *Wahlvorstände*

**Art. 11** - [§ 1 - [Mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltag stellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder das Gemeindekollegium einerseits dem Vorsitzenden des Hauptwahl­vorstandes des Kantons auf elektronischem Wege einen für richtig bescheinigten Auszug aus den nach Wahlsektionen erstellten Wählerlisten und andererseits jedem Vorsitzenden eines Wahlbürovorstandes zwei für richtig bescheinigte Auszüge aus der Liste der Wähler, die in der betreffenden Sektion zur Wahl aufgefordert werden, zur Verfügung.]

Bis zum Wahltag übermittelt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder das Gemeindekollegium dem Vorsitzenden jedes Wahlbürovorstandes die Beschlüsse im Hinblick auf die Eintragung in oder die Streichung aus dieser Liste, die sich auf Wähler beziehen, die in dessen Sektion zur Wahl aufgefordert werden. [Wenn mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltag noch kein Vorsitzender des Wahlbürovorstandes benannt worden ist, dürfen die zwei für richtig bescheinigten Auszüge aus der Wählerliste der betreffenden Wahlsektion nach diesem Datum zur Verfügung gestellt werden.]

§ 2 - [Darüber hinaus stellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinden Voeren und Comines-Warneton mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltag zwei zusätzliche, für richtig bescheinigte Auszüge aus der Wählerliste dem beigeordneten Bezirkskommissar von Tongern beziehungsweise dem Bezirkskommissar von Mouscron zur Verfügung, die sie ihrerseits unverzüglich den Vorsitzenden der in Anwendung von Artikel 89*bis* des Wahlgesetzbuches vom Minister des Innern bestimmten Wahlbüros zur Verfügung stellen müssen.]

Bis zum Wahltag übermitteln sie den Vorsitzenden der in Absatz 1 erwähnten Wahlbüros die Beschlüsse im Hinblick auf die Eintragung in oder die Streichung aus dieser Liste.]

*[Art. 11 ersetzt durch Art. 28 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016); § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 86 Nr. 1 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 86 Nr. 2 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 86 Nr. 3 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

**Art. 12** - § 1 - Jedes Wahlkollegium umfasst einen Hauptwahlvorstand des Kollegiums, Hauptwahlvorstände der Provinzen, Hauptwahlvorstände der Kantone und Zähl- und Wahlbürovorstände.

Die Mitglieder der Wahlvorstände müssen [am Wahltag volljährig sein und] die belgische Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 2 - [Der Hauptwahlvorstand des Kollegiums wird für das deutschsprachige Wahlkollegium in Eupen, für das französische Wahlkollegium in Namur und für das niederländische Wahlkollegium in Mecheln eingerichtet.]

Der Hauptwahlvorstand des Kollegiums muss mindestens [sechs Monate vor dem Wahltag] gebildet sein.

Der [Präsident des Gerichts Erster Instanz] des Hauptortes des Wahlkollegiums oder, in seiner Ermangelung, der ihn ersetzende Magistrat führt den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes. [Im Hauptort des Wahlkollegiums, in dem sich kein Sitz eines Gerichts Erster Instanz befindet, führt der Präsident der Abteilung des Gerichts Erster Instanz des Hauptortes oder, in seiner Ermangelung, der ihn ersetzende Magistrat den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes.]

Neben dem Vorsitzenden umfasst der Hauptwahlvorstand des Kollegiums vier Beisitzer, vier Ersatzbeisitzer und einen Sekretär. Die vier Beisitzer und die vier Ersatzbeisitzer werden vom Vorsitzenden unter den Wählern [und vorzugsweise unter den Wählern] [des Wahlkreises] benannt, in dem der Hauptwahlvorstand des Kollegiums gelegen ist.

Der Sekretär wird vom Vorsitzenden [unter den Wählern [und vorzugsweise unter den Wählern] des Wahlkreises benannt, in dem] der Hauptwahlvorstand des Kollegiums gelegen ist.

Der Hauptwahlvorstand des Kollegiums ist [insbesondere] mit den Verrichtungen vor der Wahl und mit der allgemeinen Stimmenauszählung beauftragt.

§ 3 - Mindestens [fünf Monate vor dem Wahltag] wird in der Hauptstadt jeder Provinz ein Hauptwahlvorstand der Provinz gebildet. Der [Präsident des Gerichts Erster Instanz] der Provinzhaupt­stadt oder, in seiner Ermangelung, der ihn ersetzende Magistrat führt den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes.

Neben dem Vorsitzenden umfasst der Hauptwahlvorstand der Provinz vier Beisitzer, vier Ersatzbeisitzer und einen Sekretär. Die vier Beisitzer und die vier Ersatzbeisitzer werden vom Vor­sitzenden unter den Wählern [und vorzugsweise unter den Wählern] der [Provinz] benannt, in der der Hauptwahlvorstand der Provinz gelegen ist.

Der Sekretär wird vom Vorsitzenden unter den Wählern [und vorzugsweise unter den Wählern] der Provinz benannt, in der der Hauptwahlvorstand der Provinz gelegen ist.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz überwacht sämtliche Verrichtungen in der Provinz und schreibt falls notwendig Dringlichkeitsmaßnahmen vor, die aufgrund der Umstände erforderlich sein könnten. Der Wahlvorstand trägt auf Provinzebene die Ergebnisse der Stimmen­auszählung zusammen.

[In Abweichung von den vorangehenden Absätzen wird ein Hauptwahlvorstand [des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt] gebildet, der für diesen Wahlkreis die Aufgaben des Hauptwahl­vorstandes der Provinz wahrnimmt. Er tagt in Brüssel. Der Sekretär dieses Wahlvorstandes wird vom Vorsitzenden unter den Wählern [und vorzugsweise unter den Wählern] dieses Wahlkreises benannt.]

[Der Hauptwahlvorstand des deutschsprachigen Wahlkollegiums nimmt für den deutsch­sprachigen Wahlkreis die dem Hauptwahlvorstand der Provinz zugeteilten Aufgaben wahr.]

[[§ 4] - […]]

[§ 5] - [Artikel 95 §§ 2 bis 12 des Wahlgesetzbuches ist auf die Hauptwahlvorstände der Kantone, die Zählbürovorstände und die Wahlbürovorstände anwendbar.

Für diese Anwendung ist jedoch:

1. [Paragraph 3 wie folgt zu lesen:

"Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons, den der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz, der der Kanton angehört, mindestens vier Monate vor dem Wahltag nach Stellungnahme des Präsidenten der Friedensrichter des Gerichtsbezirks benennt - wenn die Benennung in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 95 § 2 Nr. 4 und 5 des Wahlgesetzbuches erfolgt -, ist hauptsächlich mit der Überwachung der Wahlverrichtungen im ganzen Wahlkanton beauftragt. Er benachrichtigt den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums sofort über alle Umstände, die dessen Aufsicht erfordern. Er sammelt auf Ebene des Kantons die Ergebnisse der Stimmenauszählung, die pro Gemeinde des Kantons durchgeführt wurde.",]

2. in § 12 "in dem in Artikel 105 erwähnten Fall oder sobald das Datum der Wahl in dem in Artikel 106 erwähnten Fall festgelegt ist," zu streichen.]

*[Art. 12 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 25. Dezember 2023 (B.S. vom 12. Januar 2024); § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 201 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 89 Nr. 1 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 89 Nr. 2 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 89 Nr. 3 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023) und Art. 4 Nr. 1 des G. vom 14. April 2024 (B.S. vom 29. April 2024); § 2 Abs. 5 abgeändert durch Art. 89 Nr. 4 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023) und Art. 4 Nr. 1 des G. vom 14. April 2024 (B.S. vom 29. April 2024); § 2 Abs. 6 abgeändert durch Art. 89 Nr. 5 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 89 Nr. 6 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 89 Nr. 7 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023) und Art. 4 Nr. 3 des G. vom 14. April 2024 (B.S. vom 29. April 2024); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 4 Nr. 3 des G. vom 14. April 2024 (B.S. vom 29. April 2024); § 3 Abs. 5 eingefügt durch Art. 201 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und abgeändert durch Art. 28 Nr. 1 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012) und Art. 4 Nr. 4 des G. vom 14. April 2024 (B.S. vom 29. April 2024); § 3 Abs. 6 eingefügt durch Art. 201 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); früherer Paragraph 3bis eingefügt durch Art. 201 Nr. 3 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993), umnummeriert zu § 4 durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998) und aufgehoben durch Art. 28 Nr. 2 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012); früherer Paragraph 4 umnummeriert zu § 5 durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998) und ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 11. April 1994 (B.S. vom 23. April 1994); § 5 Abs. 2 Nr. 1 ersetzt durch Art. 89 Nr. 8 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

[**Art. 12*bis*** - Spätestens an dem in Artikel 3 festgelegten Datum teilen die Vorsitzen­den der in Artikel 12 des vorliegenden Gesetzes und Artikel 93 des Wahlgesetzbuches erwähnten Hauptwahlvorstände dem [Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres] ihre Kontaktinformationen auf digitalem Weg mit.]

[Die übermittelten Daten, die im Hinblick auf die Kontaktaufnahme mit diesen Vorsitzenden im Rahmen der Verwaltung der Wahlverrichtungen und im Hinblick auf die Verwaltung des Zugangs der Benutzer zu den in Artikel 165 Absatz 1 bis 3 des Wahlgesetz­buches erwähnten Programmen benutzt werden, sind Name, Vorname, Erkennungsnummer wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt, Amt, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Diese Daten werden mit vorheriger Zustimmung der betreffenden Personen vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres bis zum Tag der Wahl aufbewahrt, die auf die Wahl folgt, für die diese Daten übermittelt worden sind.]

*[Art. 12bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009); Abs. 1 abgeändert durch Art. 90 Nr. 1 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 90 Nr. 2 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

**Art. 13** - [Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder das Gemeindekollegium benennt in jeder Gemeinde mindestens vier Monate vor dem Wahltag ein Personalmitglied der Gemeindeverwaltung, das mit der Koordinierung der Aufgaben in Bezug auf die Organisation der Wahlen beauftragt ist, die dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder dem Gemeindekollegium zugewiesen sind. Diese Person ist die Kontaktstelle der Gemeinde für die Hauptwahlvorstände, den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres und die Bürger.

Die Kontaktinformationen des in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieds der Gemeindeverwaltung werden binnen vierundzwanzig Stunden nach seiner Benennung dem Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres auf digitalem Weg übermittelt.

Die übermittelten Daten, die im Hinblick auf die Kontaktaufnahme mit diesen Personen im Rahmen der Verwaltung der Wahlverrichtungen und im Hinblick auf die Verwaltung des Zugangs dieser Personen zu den Programmen, mit denen die Gemeinden die Informationen über die Wahl- und Zählbürovorstände übermitteln können, benutzt werden, sind Name, Vorname, Erkennungsnummer wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt, Amt, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Diese Daten werden mit vorheriger Zustimmung der betreffenden Personen vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres bis zum Tag der Wahl aufbewahrt, die auf die Wahl folgt, für die diese Daten übermittelt worden sind.

Das Personalmitglied der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, die Hauptort des Kantons ist, hat das Recht, den Sitzungen des Hauptwahlvorstandes des Kantons mit beratender Stimme beizuwohnen.]

*[Art. 13 aufgehoben durch Art. 29 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016) und wieder aufgenommen durch Art. 91 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

**Art. 14** - [...]

*[Art. 14 aufgehoben durch Art. 30 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016)]*

**Art. 15** - [Die Bestimmungen der Artikel 100 bis 104 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die aufgrund von Artikel 12 des vorliegenden Gesetzes eingesetzten Wahlvorstände, wobei in Artikel 104 Absatz 1 die Wörter "der Wahlkreise" durch die Wörter "der Wahlkollegien, der Provinzen" zu ersetzen sind.]

*[Art. 15 ersetzt durch Art. 92 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

KAPITEL 3 - *Einberufung der Wähler*

**Art. 16** - [Die Bestimmungen der Artikel 107 und 107*bis* des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Einberufung der in Artikel 1 § 1 erwähnten belgischen Wähler, die in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen sind, und der in Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Wähler.]

[Jedoch ist für die Anwendung des Artikels 107 der in Absatz 5 gemachte Verweis auf Artikel 10 durch einen Verweis auf Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes zu ersetzen.]

*[Art. 16 Abs. 1 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 25. Dezember 2023 (B.S. vom 12. Januar 2024); Abs. 2 eingefügt durch Art. 6 Nr. 2 des K.E. vom 11. April 1994 (B.S. vom 23. April 1994)]*

**Art. 17** - [...]

*[Art. 17 aufgehoben durch Art. 32 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016)]*

**TITEL III** - **Wahlverrichtungen**

KAPITEL 1 - *Ordnungsbestimmungen*

**Art. 18** - § 1 - Die Bestimmungen der Artikel 108 und 114 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl des Europäischen Parlaments. In Artikel 108 Absatz 2 ist jedoch an Stelle von "Artikel 147*bis*" "Artikel 30 des vorliegenden Gesetzes" zu lesen.

§ 2 - Die in den Artikeln 109 bis 113 des Wahlgesetzbuches erwähnten Ordnungsbestimmungen finden Anwendung auf die in Anwendung von Artikel 12 § 1 des vorliegenden Gesetzes eingesetzten Wahlbüros.

Jedoch:

1. [ist in Artikel 112 an Stelle von "Die Anweisungen für den Wähler (Muster I) und die Bestimmungen von Titel V und der Artikel 110 und 111 des vorliegenden Gesetzbuches" "Die Anweisungen für den Wähler (Muster I a), die vorliegendem Gesetz beigefügt sind, und die Bestimmungen von Titel V und der Artikel 110 und 111 des Wahlgesetzbuches" zu lesen,]

2. ist in Artikel 113 an Stelle von "des vorliegenden Gesetzbuches" "des Wahlgesetzbuches und des vorliegenden Gesetzes" zu lesen.

*[Art. 18 § 2 Abs. 2 Nr. 1 ersetzt durch Art. 93 Nr. 2 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

KAPITEL 2 - *Kandidaturen und Stimmzettel*

**Art. 19** - [Die Wahlvorschläge müssen spätestens am Samstag, dem siebenundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag, um 12 Uhr beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums elektronisch hinterlegt oder ihm persönlich ausgehändigt werden. Wird der Wahlvorschlag dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums persönlich ausgehändigt, erfolgt dies am Freitag, dem achtundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag, von 14 bis 16 Uhr oder am Samstag, dem siebenundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag, von 9 bis 12 Uhr.]

Mindestens einundsechzig Tage vor der Wahl veröffentlicht der Vorsitzende des besagten Wahlvorstandes eine Bekanntmachung, in der der Ort festgelegt und an den Tag und die Uhrzeiten erinnert wird, [wo er die Wahlvorschläge persönlich entgegennehmen wird. Der Föderale Öffentliche Dienst Inneres veröffentlicht diese Informationen auch online].

Mindestens [zweiundzwanzig] Tage vor der Wahl veröffentlicht der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons eine Bekanntmachung zur Festlegung des Ortes, an dem er am Dienstag, dem [zwölften] vor der Wahl, zwischen 14 und 16 Uhr die Zeugenbenennungen für die Zähl- und Wahlbü­ros entgegennehmen wird.

*[Art. 19 Abs. 1 ersetzt durch Art. 94 Nr. 1 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 94 Nr. 2 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); Abs. 3 abgeändert durch Art. 94 Nr. 3 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

**Art. 20** - [[Jede politische Formation, die in einer der parlamentarischen Versammlungen, sei es auf europäischer, föderaler, gemeinschaftlicher oder regionaler Ebene, durch mindestens einen Parlamentarier vertreten ist, und zwar infolge der Einreichung von Kandidatenlisten bei der letzten Wahl der betreffenden Versammlung, kann eine Akte einreichen, mit der sie den Schutz des Listenkürzels beantragt, das sie gemäß Artikel 21 § 2 in ihrem Wahlvorschlag anzugeben beabsichtigt. Das Listenkürzel

] besteht [aus höchstens achtzehn Schriftzeichen].] [Der König legt die Liste der Schriftzeichen fest, die verwendet werden dürfen.]

[Die Akte zur Hinterlegung des Listenkürzels [...] muss von mindestens einem der in Absatz 1 erwähnten Parlamentarier der politischen Formation unterzeichnet werden, die dieses Listenkürzel [...] benutzen wird. Ein Unterzeichner darf nur eine Hinterlegungsakte unterzeichnen.]

Die Hinterlegungsakte wird dem Minister des Innern oder seinem Beauftragten am fünfundsechzigsten Tag vor der Wahl zwischen 10 und 12 Uhr von einem der unterzeichneten Parlamentarier überreicht. Sie gibt das [Listenkürzel [...]] an, das von den Kandidaten der politischen Formation verwendet wird, und Name, Vornamen und Anschrift der Person und ihres Vertreters, die von dieser Formation benannt wurden, um vor dem Hauptwahlvorstand des Kollegiums zu bezeugen, dass eine Kandidatenliste von ihr anerkannt wird.

Am fünfundsechzigsten Tag vor der Wahl nimmt der Minister um 12 Uhr eine Auslosung zur Bestimmung der laufenden Nummern vor, die den Kandidatenlisten mit einem geschützten [Listenkürzel [...]] zugeteilt werden.

Die Tabelle mit den geschützten [Listenkürzeln [...]] und den entsprechenden laufenden Nummern wird innerhalb [fünf] Tagen nach dieser Auslosung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Der Minister des Innern teilt den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkollegien die verschiedenen geschützten [Listenkürzel [...]] und die entsprechenden laufenden Nummern sowie Name, Vornamen und Anschrift der Personen und ihrer Vertreter mit, die von den politischen Formationen benannt wurden und allein befugt sind, die Kandidatenlisten zu bestätigen.

Die im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte Tabelle der geschützten [Listenkürzel [...]] schützt sowohl die Bezeichnung(en), die diese [Listenkürzel [...]] darstellen, als auch die Bezeichnung(en), unter der/denen die politischen Formationen [in einer der in Absatz 1 erwähnten parlamentarischen Versammlungen] vertreten sind. Diese Bezeichnungen werden ebenfalls in dieser Tabelle angegeben und in der gleichen Art und Weise wie die geschützten [Listenkürzel [...]] veröffentlicht.

Wahlvorschlägen von Kandidaten, die sich auf ein hinterlegtes [Listenkürzel [...]] berufen, muss eine Bescheinigung der von der politischen Formation benannten Person oder ihres Vertreters beigefügt werden; fehlt eine derartige Bescheinigung, lehnt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes die Verwendung des geschützten [Listenkürzels [...]] durch eine nichtanerkannte Liste von Amts wegen ab.

*[Art. 20 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003), Art. 3 Buchstabe a) des G. vom 5. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004), Art. 3 des G. vom 25. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004), Art. 2 des G. vom 21. April 2007 (B.S. vom 4. Mai 2007) und Art. 95 Nr. 1 und 2 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); Abs. 2 ersetzt durch Art. 3 Buchstabe b) des G. vom 5. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004) und abgeändert durch Art. 95 Nr. 3 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); Abs. 3 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003) und Art. 95 Nr. 4 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); Abs. 4 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003) und Art. 95 Nr. 5 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); Abs. 5 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003) und Art. 95 Nr. 6 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); Abs. 6 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003) und Art. 95 Nr. 7 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); Abs. 7 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003), Art. 3 Buchstabe c) des G. vom 5. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004) und Art. 95 Nr. 8 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); Abs. 8 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003) und Art. 95 Nr. 9 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

**Art. 21** - § 1 - [Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein:

- von mindestens fünf belgischen Parlamentariern, die [in der Abgeordnetenkammer oder im Senat] der Sprachgruppe angehören, die der Sprache entspricht, die in der in § 2 Absatz 6 des vorliegenden Artikels erwähnten Spracherklärung der Kandidaten angegeben ist,

- oder von mindestens zweihundert Wählern, die in der Wählerliste einer Gemeinde des deutschsprachigen Wahlkreises eingetragen sind, was die beim Hauptwahlvorstand des deutsch­sprachigen Wahlkollegiums eingereichten Wahlvorschläge betrifft, oder von mindestens fünftausend Wählern, die in der Wählerliste einer Gemeinde des wallonischen Wahlkreises oder [des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt] eingetragen sind, was die beim Hauptwahlvorstand des französischen Wahlkollegiums eingereichten Wahlvorschläge betrifft, oder von mindestens fünftausend Wählern, die in der Wählerliste einer Gemeinde des flämischen Wahlkreises oder [des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt] eingetragen sind, was die beim Hauptwahlvorstand des niederländischen Wahlkollegiums eingereichten Wahlvorschläge betrifft.

[Wenn der Wahlvorschlag von einem im Ausland ansässigen belgischen Wähler unterzeichnet wird, ist für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung die in Absatz 1 erwähnte Gemeinde die in Anwendung von Artikel 5 § 2 festgelegte Angliederungs­gemeinde.]]

[Wenn ein minderjähriger Wähler einen Wahlvorschlag unterzeichnet, muss er zum Zeitpunkt dieser Unterzeichnung mindestens das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.]

[§ 1*bis* - Die in § 1 erwähnten Wähler und belgischen Parlamentarier erklären durch ihre Unterschrift, dass sie eine Kandidatenliste unterstützen, wobei sie Listenkürzel, Anzahl Kandidaten und Identität der Kandidaten zur Kenntnis genommen haben.]

§ 2 - Der Wahlvorschlag wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums [von einem der drei Kandidaten, die entweder von den in § 1 erwähnten Wählern oder von den vorschlagenden Parlamentariern benannt werden,] gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. [Der König bestimmt die elektronischen Mittel, die für die Aushändigung des Wahlvorschlags und der Annahmeakten an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums eingesetzt werden können. Gleiches gilt für die Empfangsbestätigung, die der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums ausstellt.]

[Im Wahlvorschlag werden für die Kandidaten der Name und die Vornamen wie im Nationalregister der natürlichen Personen angegeben, gegebenenfalls der Vorname, der durch eine von einem Friedensrichter[, Bürgermeister] oder Notar erstellte Offenkundigkeitsurkunde bescheinigt worden ist und unter dem die Kandidaten sich zur Wahl stellen möchten, das Geburtsdatum, das Geschlecht [...][, der Hauptwohnort und die in [Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983] zur Organi­sation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnte Erkennungsnummer] angegeben. Dieselben Angaben [mit Ausnahme der Angabe in Bezug auf das Geschlecht] werden im Wahlvorschlag gegebenenfalls für die vorschlagenden Wähler gemacht. Den Personalien des/der verheirateten oder verwitweten Kandidaten/Kandidatin darf der Name seines/ihres [Ehepartners] oder seines/ihres verstorbenen [Ehepartners] vorangestellt werden oder folgen.] [Die E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Kandidaten dürfen mit ihrer schriftlichen Zustimmung vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums registriert werden, damit sie der Kanzlei der Abgeordnetenkammer übermittelt werden, die diese Daten benutzen kann, um die für gewählt erklärten Kandidaten nach der Wahl zu kontaktieren. Diese Daten werden jedoch einen Monat nach der Erklärung der Gültigkeit der Wahl vernichtet.]

[Im Vorschlag kann das in Artikel 20 erwähnte Listenkürzel [...] angegeben werden, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll.] Ein und dasselbe [Listenkürzel [...]] kann entweder in einer einzigen Landessprache abgefasst oder in eine andere Landessprache übersetzt sein, oder es kann in einer Landessprache abgefasst sein mit der entsprechenden Übersetzung in eine andere Landessprache. Dem so gebildeten [Listenkürzel [...]] kann eine [aus höchstens achtzehn Schriftzeichen] bestehende Ergänzung hinzugefügt werden, die die europäische politische Fraktion angibt, der die Formation anzugehören behauptet, wobei das Ganze ein einziges [Listenkürzel [...]] bildet. Falls von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, [wird das Listenkürzel, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll, auf eine Linie gesetzt, wobei die beiden Bestandteile durch einen Bindestrich getrennt werden. Neben dem [Listenkürzel [...]] wird beziehungs­weise werden die Bezeichnung(en) angegeben, die das [Listenkürzel [...]] darstellt.

[Die Angabe eines [Listenkürzels [...]] - gegebenenfalls einschließlich der in Absatz 3 erwähnten Ergänzung -, das [von einer politischen Formation, die in einer der parlamentarischen Versammlungen, sei es auf europäischer, föderaler, gemeinschaftlicher oder regionaler Ebene, durch mindestens einen Parlamentarier vertreten ist,] benutzt und anlässlich einer vorhergehenden Wahl zur Erneuerung des Europäischen Parlaments, der Gesetzgebenden Kammern oder [der Gemeinschafts- oder Regionalparlamente] geschützt wurde, kann auf mit Gründen versehenen Antrag dieser Formation hin vom Minister des Innern untersagt werden.] [Dieser Antrag muss bei Letzterem mindestens siebenundachtzig Tage vor dem Wahltag eingereicht werden.] Die Liste der [Listenkürzel [...]], deren Verwendung verboten ist, wird am achtundsechzigsten Tag vor der Wahl im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

[Sobald ein Wahlvorschlag mit der Angabe eines bestimmten [Listenkürzels [...]] eingereicht worden ist, verweigert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums die Verwendung desselben [Listenkürzels [...]] in allen anderen Wahlvorschlägen.]

[[Die Wählereigenschaft der vorschlagenden Wähler und ihre Unterschrift werden] von der Gemeinde, in der sie eingetragen sind, bescheinigt, indem der Gemeindestempel auf dem Wahlvorschlag angebracht wird[, außer in den Fällen, in denen elektronische Mittel wie in Absatz 1 bestimmt eingesetzt werden]. [Was die im Ausland ansässigen belgischen Wähler betrifft, [werden die Wählereigenschaft und die Unterschrift] von der konsularischen Vertretung, bei der sie eingetragen sind, elektronisch bescheinigt.]]

Die Akte, mit der Kandidaten ihre Kandidatur annehmen, besteht in einer unterzeichneten schriftlichen Erklärung, die dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums innerhalb der Frist ausgehändigt wird, die für die Einreichung der Wahlvorschläge vorgeschrieben ist. [In derselben Erklärung müssen Kandidaten, die sich vor dem deutschsprachigen, französi­schen oder niederländischen Wahlkollegium zur Wahl stellen, bescheinigen, dass sie deutsch-, französisch- beziehungsweise niederländischsprachig sind.] [Die Akte, mit der Kandidaten ihre Kandidatur annehmen, kann gemeinsam für alle Kandidaten ein und derselben Liste oder gegebenenfalls individuell für einen oder mehrere Kandidaten ein und derselben Liste erstellt werden.]

[Für belgische Kandidaten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wohnen, umfasst die Annahmeakte für jeden von ihnen eine unterzeichnete schriftliche Erklärung, in der sie bescheinigen, dass sie nicht Kandidat in einem anderen Mitgliedstaat sind.]

[Für Kandidaten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, umfasst die Annahmeakte für jeden von ihnen eine unterzeichnete schriftliche Erklärung, in der:

1. ihre Staatsangehörigkeit, ihr Geburtsdatum und ihr Geburtsort, ihre letzte Anschrift im Herkunftsmitgliedstaat und die Anschrift ihres Hauptwohnortes in Belgien angegeben sind,

2. sie bescheinigen, dass sie nicht gleichzeitig Kandidat in einem anderen Mitgliedstaat sind,

3. sie bescheinigen, dass ihnen das Wählbarkeitsrecht, das heißt das passive Wahlrecht, in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer gerichtlichen Einzelfallentscheidung oder eines Verwaltungsbeschlusses - sofern gegen den Beschluss gerichtliche Beschwerde eingelegt werden kann - aberkannt worden ist.]

Nachdem der Wahlvorschlag dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums ausgehändigt worden ist, kann ein annehmender Kandidat seine Kandidatur nur noch mit Zustimmung der Unterzeichner des Wahlvorschlags und aller Mitkandidaten der betreffenden Liste auf gültige Weise zurückziehen.

Es wird davon ausgegangen, dass annehmende Kandidaten, deren Namen auf ein und demselben Wahlvorschlag stehen, eine einzige Liste bilden.

[In der Annahmeakte benennen die Kandidaten unter ihnen drei Kandidaten, die sie dazu ermächtigen, diese Akte zu hinterlegen.]

Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Mitglieder zu wählen sind.

[Die Daten der Kandidaten, die ihre Kandidatur annehmen, dürfen in Anwendung von Artikel 240*bis* des Wahlgesetzbuches übermittelt werden. Namen und Vornamen wie auf dem Stimmzettel angegeben, mit Ausnahme des in Anwendung von Absatz 2 verwendeten Namens des Ehepartners oder des verstorbenen Ehepartners, die Kandidatenliste, auf der diese Kandidaten angegeben sind, und die entsprechenden Wahlergebnisse werden aufbewahrt und sind allen zu historischen Forschungszwecken auf der Website der Wahlergebnisse des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres und im Staatsarchiv uneingeschränkt zugänglich.]

§ 3 - In der Annahmeakte können die Kandidaten für den Hauptwahlvorstand des Kollegiums und für jeden der Hauptwahlvorstände der Provinzen und der Hauptwahlvorstände der Kantone je einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den Sitzungen und Verrichtungen dieser Wahlvorstände beizuwohnen. [Jeder Hauptwahlvorstand sorgt dafür, dass die benannten Zeugen schnellstmöglich durch die geeignetsten Mittel zu diesen Verrichtungen und den Verrichtungen zur Ermittlung und Beseitigung der in Artikel 36/1 erwähnten Funktionsstörungen vorgeladen werden.]

§ 4 - Im Wahlvorschlag wird die Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten angegeben.

§ 5 - Ein Kandidat darf nicht auf mehr als einer Liste vorkommen.

[Niemand darf auf derselben Liste gleichzeitig als ordentlicher Kandidat und als Ersatzkandidat vorgeschlagen werden.

Niemand darf bei den Wahlen für das Europäische Parlament kandidieren, wenn er gleichzeitig Kandidat für die Wahlen der Abgeordnetenkammer, des Flämischen Parlaments, des Wallonischen Parlaments oder des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt ist, sofern diese Wahlen am selben Tag stattfinden.]

Niemand darf eine Akte, mit der der Schutz eines [Listenkürzels [...]] beantragt wird, unterzeichnen und gleichzeitig Kandidat auf einer Liste sein, die ein anderes geschütztes [Listenkürzel [...]] benutzt.

Ein annehmender Kandidat, der gegen eines der in den [vier] vorangehenden Absätzen angegebenen Verbote verstößt, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen aus. Sein Name wird aus allen Listen gestrichen, auf denen er vorkommt. Zur Gewährleistung dieser Streichung übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums dem Minister des Innern unmittelbar nach Ablauf der für das Einreichen der Kandidatenlisten vorgesehenen Frist auf dem schnellsten Weg einen Auszug aus allen eingereichten Listen. Dieser Auszug enthält Name, Vornamen und Geburtsdatum der Kandidaten und das in Artikel 21 § 2 Absatz 3 vorgesehene [Listenkürzel [...]].

Gegebenenfalls teilt der Minister des Innern dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums spätestens am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl um 16 Uhr die Kandidatu­ren mit, die den Bestimmungen des vorliegenden Artikels zuwiderlaufen.

§ 6 - Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Wähler, die gegen dieses Verbot verstoßen, setzen sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen aus.

[§ 7 - [Sobald ein Wahlvorschlag, auf dem ein oder mehrere Kandidaten vorkommen, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, dem Vorsitzenden eines Hauptwahlvorstandes des Kollegiums ausgehändigt wird, übermittelt dieser unverzüglich dem Minister des Innern die Kandidatenliste und die in § 2 Absatz 9 erwähnten schriftlichen Erklärungen.

Der Minister des Innern oder sein Beauftragter notifiziert die in § 2 Absatz 9 erwähnte schriftliche Erklärung den zuständigen Behörden des betreffenden Herkunftsmitgliedstaates, damit diese ihn davon in Kenntnis setzen, ob der betreffenden Person ihr Wählbarkeitsrecht, das heißt das passive Wahlrecht, in diesem Staat nicht aberkannt worden ist.

Nach Empfang dieser Information übermittelt der Minister des Innern oder sein Beauftragter sie dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums und dem Greffier der Abgeordnetenkammer.]]

[§ 8 - [...]]

*[Art. 21 § 1 ersetzt durch Art. 205 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 1 Abs. 1 erster Gedankenstrich abgeändert durch Art. 50 Nr. 1 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 1 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 29 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 33 Nr. 1 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016); § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 1. Juni 2022 (B.S. vom 28. Juni 2022); § 1bis eingefügt durch Art. 96 Nr. 1 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 50 Nr. 2 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 96 Nr. 2 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 61 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013) und abgeändert durch Art. 50 Nr. 3 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 96 Nr. 3 und 4 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003), Art. 5 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003), Art. 3 des G. vom 21. April 2007 (B.S. vom 4. Mai 2007) und Art. 96 Nr. 5 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 205 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993), Art. 5 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003), Art. 15 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006), Art. 7 Nr. 2 des G. vom 7. Januar 2014 (B.S. vom 6. Februar 2014), Art. 50 Nr. 4 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 96 Nr. 6 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 2 neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998) und abgeändert durch Art. 5 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003) und Art. 96 Nr. 7 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 2 Abs. 6 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) und abgeändert durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016), Art. 50 Nr. 5 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 96 Nr. 8 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 2 Abs. 7 abgeändert durch Art. 205 Nr. 3 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und Art. 96 Nr. 9 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 2 neuer Absatz 8 eingefügt durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 11. April 1994 (II) (B.S. vom 16. April 1994); § 2 neuer Absatz 9 eingefügt durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 11. April 1994 (II) (B.S. vom 16. April 1994) und ersetzt durch Art. 7 Nr. 3 des G. vom 7. Januar 2014 (B.S. vom 6. Februar 2014); § 2 Abs. 12 abgeändert durch Art. 96 Nr. 10 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 2 Abs. 14 eingefügt durch Art. 96 Nr. 11 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 3 ergänzt durch Art. 50 Nr. 6 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 5 neue Absätze 2 und 3 eingefügt durch Art. 6 Nr. 1 des G. vom 19. Juli 2012 (I) (B.S. vom 22. August 2012); § 5 Abs. 4 (früherer Absatz 2) abgeändert durch Art. 5 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003) und Art. 96 Nr. 12 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 5 Abs. 5 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003), Art. 6 Nr. 2 des G. vom 19. Juli 2012 (I) (B.S. vom 22. August 2012) und Art. 96 Nr. 13 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 7 eingefügt durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 11. April 1994 (II) (B.S. vom 16. April 1994) und ersetzt durch Art. 7 Nr. 4 des G. vom 7. Januar 2014 (B.S. vom 6. Februar 2014); § 8 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 25. Juni 1998 (B.S. vom 4. September 1998) und aufgehoben durch Art. 16 des G. vom 25. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004)]*

[**Art. 21*bis*** - [Auf jeder Liste darf die Differenz zwischen der Anzahl ordentlicher Kandidaten männlichen und weiblichen Geschlechts beziehungsweise der Anzahl Ersatzkandidaten männlichen und weiblichen Geschlechts nicht größer als eins sein. [Außerdem darf die Differenz zwischen allen Kandidaten männlichen und weiblichen Geschlechts nicht größer als eins sein.]

Die ersten beiden ordentlichen Kandidaten und die ersten beiden Ersatzkandidaten jeder Liste müssen verschiedenen Geschlechts sein.]]

*[Art. 21bis eingefügt durch Art. 10 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 1. Juli 1994) und ersetzt durch Art. 3 des G. vom 11. März 2003 (B.S. vom 17. April 2003); Abs. 1 ergänzt durch Art. 51 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018)]*

**Art. 22** - [Die Bestimmungen der [Artikel 117 Absatz 1 bis 4], 119, 119*bis*, 119*quater* bis 125*quater* und 126 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl des Europäischen Parlaments.]

Jedoch:

1. [*a)* muss in den Artikeln 119, 119*bis* bis 119*sexies*, 120 bis 125, 125*ter* und 126 der Begriff "Hauptwahlvorstand des Wahlkreises" jeweils als "Hauptwahlvorstand des Kollegiums" gelesen werden,

*b)* müssen in Artikel 125*bis* die Wörter "Hauptwahlvorstände der Wahlkreise" jeweils als "Hauptwahlvorstände der Kollegien" gelesen werden,]

2. [werden in Artikel 117 Absatz 1 die Wörter "[für die Mandate als Abgeordneter]" durch die Wörter "für das Mandat als Mitglied des Europäischen Parlaments" ersetzt],

3. [ist Artikel 119 Absatz 3 wie folgt zu lesen:

"Es kann auch noch am fünfundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 16 Uhr wahrgenommen werden."],

4. ist Artikel 119*bis* wie folgt zu lesen:

"Die [in Artikel 41 Absatz 1 Nr. 3] angegebene Wählbarkeitsbedingung muss spätestens zum Zeitpunkt des Einreichens der Wahlvorschläge erfüllt sein.

Der Hauptwahlvorstand des Kollegiums weist von Amts wegen die Kandidaten ab, die am Wahltag das [achtzehnte] Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die noch vom Wählbar­keitsrecht ausgeschlossen sind beziehungsweise deren Wählbarkeitsrecht noch ausgesetzt ist.

[Er weist ebenfalls folgende Kandidaten ab:

1. [belgische Kandidaten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen und die ihrer Annahmeakte die in Artikel 21 § 2 Absatz 8 erwähnte Erklärung nicht beigefügt haben] oder die laut Unterlagen des Mitgliedstaates, in dem sie ihren Wohnort haben, in diesem Staat als Kandidat eingetragen sind,

2. [Kandidaten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und denen laut vom Herkunftsmitgliedstaat gemäß Artikel 21 § 7 Absatz 2 übermittelter Information das Wählbarkeitsrecht, das heißt das passive Wahlrecht, in diesem Staat aberkannt worden ist,]]

[4*bis.* ist in Artikel 119*quater* an Stelle von "116 § 4 Absatz 5 zweiter Satz" "21 § 2 Absatz 6 zweiter Satz des vorliegenden Gesetzes" zu lesen,]

[4*bis*. wird in Artikel 119*quinquies* der Verweis auf Artikel 117*bis* durch einen Verweis auf Artikel 21*bis* des vorliegenden Gesetzes ersetzt,]

5. *a)* [ist Artikel 121 Absatz 1 wie folgt zu lesen:

"Die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten können am vierund­fünfzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 15 Uhr an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums gegen Empfangsbescheinigung eine mit Gründen versehene Beschwerde gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen einreichen."],

*b)* wird derselbe Artikel durch folgende Absätze ergänzt:

"Die Kandidaten können beim Hauptwahlvorstand des Kollegiums eine Beschwerde gegen die durch Artikel 21 § 2 Absatz 6 vorgeschriebene Sprachzugehörigkeitserklärung einreichen, die von einem von Wählern vorgeschlagenen Kandidaten abgegeben wurde.

Die Beschwerde ist gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels einzureichen.

Die Bestimmungen der Artikel 122, 123 Absatz 1, 124 und 125 Absatz 1 und 2 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf eine solche Beschwerde.

Ein Einspruch gegen den diesbezüglich vom Hauptwahlvorstand des Kollegiums getroffenen Beschluss kann beim Staatsrat eingereicht werden, wo je nach Fall die französische beziehungsweise niederländische Kammer spätestens am dreiundvierzigsten Tag vor der Wahl ihre Entscheidung trifft. Der König legt das vom Staatsrat anzuwendende Verfahren fest.

Der Beschluss des Staatsrates wird dem Vorsitzenden des betreffenden Hauptwahlvorstandes des Kollegiums sofort mitgeteilt.",

6. [ist Artikel 123 Absatz 1 wie folgt zu lesen:

"Die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten können am zweiund­fünfzigsten Tag vor der Wahl von 14 bis 16 Uhr an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums gegen Empfangsbescheinigung einen Schriftsatz aushändigen, in dem die Unregelmäßigkeiten beanstandet werden, die beim vorläufigen Abschluss der Kandidatenliste in Betracht gezogen oder am Tag nach diesem Abschluss vorgebracht wurden. Handelt es sich bei der betreffenden Unregelmäßigkeit um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, kann ein Schriftsatz unter den gleichen Bedingungen eingereicht werden."],

[6*bis*. wird in Artikel 123 Absatz 3 Nr. 6 der Verweis auf Artikel 117*bis* durch einen Verweis auf Artikel 21*bis* des vorliegenden Gesetzes ersetzt],

[6*ter*. ist in Artikel 123 Absatz 3 Nr. 7 an Stelle von "in Artikel 116 § 4 Absatz 2 erwähnten" "in Artikel 20 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes erwähnten" zu lesen,]

7. ist in Artikel 124:

- in Absatz 1 [an Stelle von "Am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" "Am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl"] zu lesen,

- in Absatz 3 an Stelle von "aufgrund von Artikel 116" "aufgrund von Artikel 21 § 3" zu lesen,

8. [sind in Artikel 125 die Absätze 3 und 4 wie folgt zu lesen:]

"Bei Berufung in Bezug auf die [in Artikel 41 Absatz 1 Nr. 1 und 2] erwähnten Wählbar­keits­bedingungen wird die Sache ohne Vorladung beziehungsweise Aufforderung auf den ein­und­vier­zigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags anberaumt, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist, und zwar vor der ersten Kammer des Appellationshofes von Lüttich oder Antwerpen, je nachdem ob die Kandidaten vor dem französischen oder dem niederländischen Wahl­kollegium vorge­schlagen werden[, oder vor der fünften Kammer des Appellationshofes von Lüttich, wenn es sich um Kandidaten handelt, die vor dem deutschsprachigen Wahlkollegium vorgeschlagen werden]."

[Gegen Beschlüsse des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums, die sich nicht auf die Wählbarkeit eines Kandidaten beziehen, kann keine Berufung eingelegt werden.],

9. ist Artikel 125*bis* Absatz 1 wie folgt zu lesen:

"Der Präsident des Appellationshofes hält sich am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr in seinem Amtszimmer zur Verfügung des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums, um dort aus dessen Händen eine Ausfertigung der Protokolle mit den Berufungs­erklärungen und alle Unterlagen in Bezug auf die Streitfälle, von denen der Hauptwahlvorstand des Kollegiums Kenntnis erhalten hat, entgegenzunehmen.

Im Beisein seines Greffiers verfasst er die Akte über diese Aushändigung.”,

10. [ist Artikel 125*ter* Absatz 1 wie folgt zu lesen:

"Der Präsident des Appellationshofes trägt die Sache in die Sitzungsliste der ersten Kammer des Appellationshofes für den einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags ein, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist."],

11. [ist Artikel 126 Absatz 4 wie folgt zu lesen:

"Das von den Vorstandsmitgliedern während der Sitzung digital verfasste und unterzeichnete Wahlprotokoll wird unverzüglich dem Europäischen Parlament übermittelt. Eine Abschrift des Protokolls wird an den Minister des Innern geschickt. Auszüge aus dem Protokoll werden sofort den Gewählten zugesandt."]

*[Art. 22 Abs. 1 ersetzt durch Art. 9 Nr. 1 des K.E. vom 11. April 1994 (B.S. vom 23. April 1994) und abgeändert durch Art. 13 Nr. 1 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 14. Juli 2000) und Art. 4 des G. vom 11. März 2003 (B.S. vom 17. April 2003); Abs. 2 Nr. 1 ersetzt durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 2 Nr. 2 ersetzt durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 14. Juli 2000) und abgeändert durch Art. 27 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 2 Nr. 3 ersetzt durch Art. 52 Nr. 1 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); Abs. 2 Nr. 4 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 11. April 1994 (II) (B.S. vom 16. April 1994), Art. 4 Buchstabe a) des G. vom 25. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004), Art. 8 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Januar 2014 (B.S. vom 6. Februar 2014) und Art. 2 des G. vom 12. Dezember 2021 (B.S. vom 30. März 2022); Abs. 2 erste Nummer 4bis eingefügt durch Art. 9 Nr. 3 des K.E. vom 11. April 1994 (B.S. vom 23. April 1994); Abs. 2 zweite Nummer 4bis eingefügt durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 1. Juli 1994); Abs. 2 Nr. 5 einziger Absatz Buchstabe a) ersetzt durch Art. 52 Nr. 2 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); Abs. 2 Nr. 6 ersetzt durch Art. 52 Nr. 3 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); Abs. 2 Nr. 6bis eingefügt durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 1. Juli 1994); Abs. 2 Nr. 6ter eingefügt durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003); Abs. 2 Nr. 7 einziger Absatz erster Gedankenstrich abgeändert durch Art. 62 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013), Art. 27 Nr. 6 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014) und Art. 53 Nr. 4 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); Abs. 2 Nr. 8 abgeändert durch Art. 206 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993), Art. 9 Nr. 4 Buchstabe a) und b) des K.E. vom 11. April 1994 (B.S. vom 23. April 1994) und Art. 4 Buchstabe b) des G. vom 25. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004); Abs. 2 Nr. 10 ersetzt durch Art. 52 Nr. 5 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); Abs. 2 Nr. 11 ersetzt durch Art. 97 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

**Art. 23** - [Ist die Anzahl ordentlicher Kandidaten und Ersatzkandidaten größer als die der zu vergebenden Mandate], stellt der Hauptwahlvorstand des Kollegiums sofort den Stimmzettel gemäß Muster II a[, II b oder II c] in der Anlage zu vorliegendem Gesetz auf.

Die Kandidatenlisten werden sofort in allen Gemeinden des wallonischen beziehungsweise flämischen Wahlkreises ausgehängt.

[Eine Abschrift der Kandidatenlisten wird umgehend dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt und dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkantons Sint-Genesius-Rode übermittelt; sie veranlassen unverzüglich den Aushang dieser Listen in den Gemeinden des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt beziehungsweise in den Gemeinden des Wahlkantons Sint-Genesius-Rode.]

Auf dem Plakat werden [in der in Artikel 24 für den Stimmzettel festgelegten Form die Namen und Vornamen, unter denen die Kandidaten sich zur Wahl stellen, […] in schwarzer Fettschrift wiedergegeben. Wiedergegeben werden auch die dem vorliegenden Gesetz unter Muster I a beigefügten Anweisungen.

Ab dem fünfzigsten Tag vor der Wahl übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums den Kandidaten und den Wählern, die sie vorgeschlagen haben, die offizielle Kandi­datenliste, sofern sie darum bitten.

*[Art. 23 Abs. 1 abgeändert durch Art. 207 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und Art. 5 des G. vom 11. März 2003 (B.S. vom 17. April 2003); Abs. 3 ersetzt durch Art. 30 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012); Abs. 4 abgeändert durch Art. 63 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013) und Art. 53 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018)]*

**Art. 24** - § 1 - [Eine Abschrift des vom Hauptwahlvorstand des französischen beziehungsweise niederländischen Wahlkollegiums erstellten Musterstimmzettels wird sofort dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes [des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt] und dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes jeder Provinz übermittelt, die je nach Fall zum wallonischen beziehungsweise zum flämischen Wahlkreis gehört.]

§ 2 - [Die Bestimmungen von Artikel 128 des Wahlgesetzbuches, § 3 ausgenommen, finden Anwendung auf die Wahl des Europäischen Parlaments.

Für diese Anwendung ist jedoch:

1. [in § 1 Absatz 1 an Stelle von "Artikel 116 § 4 Absatz 2" "Artikel 21 § 2 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes" zu lesen,]

[1*bis*. in § 1 Absatz 2 an Stelle von "Artikel 116 § 4 Absatz 1" "Artikel 21 § 2 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes" zu lesen,]

2. [Paragraph 2 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

"Der Hauptwahlvorstand des Kollegiums legt den Stimmzettel für die Wahl des Europäischen Parlaments fest. Dabei berücksichtigt er die Reihenfolge der Nummern, die bei der in Artikel 20 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Auslosung zugeteilt wurden.

Der Vorstand nimmt anschließend eine zusätzliche Auslosung vor, um den Listen eine laufende Nummer zuzuteilen, die zu diesem Zeitpunkt noch keine laufende Nummer erhalten haben, wobei er mit den vollständigen Listen beginnt.

Die in Absatz 2 erwähnte Auslosung erfolgt im Hauptwahlvorstand des französischen Wahlkollegiums unter den geraden Zahlen und im Hauptwahlvorstand des niederländischen Wahlkollegiums unter den ungeraden Zahlen, wobei die Zahlen unmittelbar der höchsten Nummer folgen, die bei der in Artikel 20 Absatz 4 erwähnten Auslosung zugeteilt wurde.

Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände des französischen Wahlkollegiums und des niederländischen Wahlkollegiums teilen das Ergebnis der Auslosung, die sie gemäß der vorangehenden Bestimmung vorgenommen haben, unverzüglich auf elektronischem Wege dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums mit. Letzterer nummeriert die Kandidatenlisten, die bei seinem Kollegium eingereicht sind, aber keine bei der in Artikel 20 Absatz 4 erwähnten Auslosung zugeteilte laufende Nummer erhalten haben, durch eine zusätzliche Auslosung unter den Zahlen, die unmittelbar der höchsten Nummer folgen, die von den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände des französischen Wahlkollegiums und des niederländischen Wahlkollegiums bei der in Absatz 3 erwähnten Auslosung zugeteilt wurde.

Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände des französischen Wahlkollegiums und des niederländischen Wahlkollegiums teilen das Ergebnis ihrer Auslosung zudem unverzüglich auf elektronischem Wege den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Provinzen ihres Bereiches und dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt mit.

Außerdem übermitteln die Vorsitzenden der drei Hauptwahlvorstände der Kollegien das Ergebnis der zusätzlichen Auslosung, die sie aufgrund der vorangehenden Bestimmungen vorgenommen haben, unverzüglich binnen drei Tagen dem Minister des Innern. In der Tabelle mit besagtem Ergebnis vermerken die Vorsitzenden auch die Listenkürzel mit ihrer Bedeutung, denen die Nummern entsprechen, die bei dieser zusätzlichen Auslosung zugeteilt wurden,]]

[3. in § 6 "Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises" durch "Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums" zu ersetzen.]

§ 3 - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes [des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt] trägt Sorge dafür, dass sowohl die vor dem Hauptwahlvorstand des französischen Wahlkollegiums als auch die vor dem Haupt­wahlvorstand des niederländischen Wahlkollegiums vorgeschlagenen Kandidatenlisten auf den Stimmzetteln eingetragen werden, die [für diesen Wahlkreis] bestimmt sind.

Dazu wird der Stimmzettel gemäß [Muster II d] in der Anlage zu vorliegendem Gesetz erstellt.

Auf jeder der Stimmzettelhälften werden die Kandidatenlisten gemäß § 2 eingeordnet.

[§ 4 - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt übermittelt unverzüglich eine Abschrift des Stimmzettels zwecks Drucks an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz Flämisch-Brabant.

Letzterer sorgt dafür, dass auf den für den Wahlkanton Sint-Genesius-Rode bestimmten Stimmzetteln die Kandidatenlisten des niederländischen Wahlkollegiums und die Kandidatenlisten des französischen Wahlkollegiums angegeben werden.

Dazu wird der Stimmzettel gemäß Muster II e in der Anlage zu vorliegendem Gesetz erstellt.]

*[Art. 24 § 1 ersetzt durch Art. 208 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und abgeändert durch Art. 31 Nr. 1 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012); § 2 ersetzt durch Art. 10 des K.E. vom 11. April 1994 (B.S. vom 23. April 1994); § 2 Abs. 2 Nr. 1 ersetzt durch Art. 98 Nr. 1 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 2 Abs. 2 Nr. 1bis eingefügt durch Art. 98 Nr. 2 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 2 Abs. 2 Nr. 2 ersetzt durch Art. 98 Nr. 3 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 2 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 5 abgeändert durch Art. 31 Nr. 1 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012); § 2 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 7 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003) und Art. 54 Nr. 1 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 2 Abs. 2 Nr. 3 eingefügt durch Art. 54 Nr. 2 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 208 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und Art. 31 Nr. 1 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 208 Nr. 3 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 4 eingefügt durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012)]*

**Art. 25** - Im Falle eines Einspruchs vertagt der Hauptwahlvorstand des Kollegi­ums die [in Artikel 23 Absatz 2 bis 5, Artikel 24 § 1, 3 und 4 und Artikel 126 Absatz 1, 2 und 3] des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Verrichtungen. Er tritt am einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 18 Uhr zusammen, um diese Verrichtungen durchzuführen, sobald er von den in Bezug auf den Einspruch getroffenen Beschlüssen in Kenntnis gesetzt worden ist.

In diesem Fall erfolgt die in Artikel 23 Absatz 5 vorgesehene Übermittlung der Listen ab dem vierzigsten Tag vor der Wahl.

*[Art. 25 Abs. 1 abgeändert durch Art. 99 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

**Art. 26** - § 1 - [Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes jeder Provinz, der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes [des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt] und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums lassen] die Stimmzettel mit schwarzer Druckfarbe auf Wahlpapier drucken. Die Verwendung jedes anderen Stimmzettels ist verboten.

Fünf Tage vor der Wahl [übermitteln der Vorsitzende des Hauptwahl­vorstandes jeder Provinz, der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes [des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt] und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums] den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone unter versiegeltem Umschlag die für die Wahl erforderlichen Stimmzettel. Letztere sorgen dafür, dass den Vorsitzenden der verschiedenen Wahlbürovorstände [spätestens am Wahltag] gegen Empfangsbescheinigung die für ihr Wahlbüro bestimmte Anzahl Stimmzettel ausgehändigt wird. Auf dem Umschlag werden die Anschrift und die Anzahl darin enthaltener Stimmzettel vermerkt.

Dieser Umschlag darf nur in Anwesenheit des ordnungsgemäß gebildeten Vorstandes entsiegelt und geöffnet werden. Die Stimmzettel werden sofort nachgezählt und das Ergebnis dieser Überprüfung wird im Protokoll vermerkt.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons übermittelt gleichzeitig den Vorsitzenden der einzelnen Zählbürovorstände das Formular, das er hat vorbereiten lassen und das die Vorsitzenden der Zählbürovorstände nach der Stimmenauszählung auszufüllen haben.

§ 2 - [...]

*[Art. 26 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 209 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und Art. 32 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 209 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993), Art. 32 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012) und Art. 100 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 2 aufgehoben durch Art. 34 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016)]*

**Art. 27** - [Das Wahlpapier wird vom Staat geliefert. [Die Stimmzettel werden auf Papier gedruckt, dessen Farbe und Abmessungen vom König festgelegt werden.]

Die in Artikel 130 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 des Wahlgesetzbuches erwähnten Ausgaben gehen zu Lasten des Staates. Wenn die Wahl des Europäischen Parlaments jedoch gleichzeitig mit der Wahl [der Regional- und Gemeinschaftsparlamente] stattfindet, werden diese Ausgaben zu 50 Prozent vom Staat getragen.

Urnen, Trennwände, Pulte, Umschläge und Bleistifte gehen zu Lasten der Gemeinden, die sie entsprechend den vom König genehmigten Mustern bereitstellen.

Unbeschadet des Artikels 4 des Sondergesetzes vom 16. Ju­li 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur und zur Ergänzung der Wahlgesetzgebung in Bezug auf die Regionen und Gemeinschaften gehen alle anderen Wahlausgaben ebenfalls zu Lasten der Gemeinden.

[Ausschließlich die in Artikel 1 §§ 1 und 2 Nr. 2 erwähnten Wähler, die in den Bevölke­rungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen oder vermerkt sind, können die in Artikel 130 Absatz 1 Nr. 3 des Wahlgesetzbuches erwähnten Entschädigungen beanspruchen.]]

*[Art. 27 ersetzt durch Art. 210 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); Abs. 1 abgeändert durch Art. 28 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 2 abgeändert durch Art. 16 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); Abs. 5 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 25. Dezember 2023 (B.S. vom 12. Januar 2024)]*

**Art. 28** - [Zwölf] Tage vor der Wahl benennen die Kandidaten für jeden Wahlbürovorstand und jeden Zählbürovorstand jeweils höchstens einen Zeugen und einen Ersatzzeugen, [der den Verrichtungen beiwohnen soll].

Kandidaten einer Liste dürfen im Namen der Liste, die sie vertreten, für jeden Vorstand nur einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen.

Haben einzelstehende Kandidaten [für ein ordentliches Mandat] mehr als drei Zeugen für ein Büro benannt, so setzt der Hauptwahlvorstand des Kantons deren Anzahl durch das Los auf drei herab, wobei abgewiesenen Zeugen gegebenenfalls ein anderes Wahlbüro in derselben Gemeinde zugewiesen wird. Letztere werden vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons sofort hiervon benachrichtigt. Diese Auslosung wird ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder unmittelbar nach Ablauf der zur Entgegennahme der Zeugenbenennungen festgelegten Frist vor­genommen.

Die Kandidaten geben das Wahlbüro oder das Zählbüro an, in dem die einzelnen Zeugen ihre Aufgabe während der gesamten Dauer der Verrichtungen erfüllen. Sie benachrichtigen selbst die von ihnen benannten Zeugen. Das von einem der Kandidaten unterzeichnete Benachrichtigungsschreiben wird vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons gegengezeichnet.

Die Zeugen müssen Wähler im Wahlkreis sein.

Kandidaten können als Zeugen oder Ersatzzeugen benannt werden.

[Die Bestimmungen von Artikel 131 Absatz 5 und 6 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl des Europäischen Parlaments.]

*[Art. 28 Abs. 1 abgeändert durch Art. 102 Nr. 1 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); Abs. 3 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 14. Juli 2000) und Art. 6 des G. vom 11. März 2003 (B.S. vom 17. April 2003); Abs. 7 eingefügt durch Art. 102 Nr. 2 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

KAPITEL 3 - *Stimmabgabe*

*Abschnitt 1*- Einrichtung der Wahlbüros und gültige Stimmabgabe

**Art. 29** - Die Bestimmungen der Artikel [138 bis 140 und 142 bis 143] Absatz 1, 2, 3, 5 und 6 und der Artikel 144 bis 147 Absatz 1, 3, 4, 8 und 9 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl des Europäischen Parlaments.

Jedoch:

1. ist in Artikel 140 an Stelle von "Muster I" "Muster I a in der Anlage zu vorliegendem Gesetz" zu lesen,

[2. wird in Artikel 142*bis* Absatz 2 der Verweis auf Artikel 96 Absatz 3 durch einen Verweis auf Artikel 11 § 3 des vorliegenden Gesetzes ersetzt,]

[3.] [...]

[4.] ist in Artikel 147:

- in Absatz 3 an Stelle von "Anderenfalls öffnet der Vorsitzende" "Der Vorsitzende öffnet" zu lesen,

- Absatz 8 wie folgt zu lesen:

"In Begleitung der Zeugen bringt der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Beisitzer diese verschiedenen Umschläge sofort zu dem vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons gemäß Artikel 150 Absatz 3 des Wahlgesetzbuches bestimmten Lokal. Dort wird ihm dafür eine Empfangsbescheinigung vom Beauftragten des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums des Kantons­hauptortes ausgestellt."

*[Art. 29 Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 des K.E. vom 11. April 1994 (B.S. vom 23. April 1994); Abs. 2 neue Nummer 2 eingefügt durch Art. 11 Nr. 2 des K.E. vom 11. April 1994 (B.S. vom 23. April 1994); Abs. 2 frühere Nummer 2 umnummeriert zu Nr. 3 durch Art. 11 Nr. 3 des K.E. vom 11. April 1994 (B.S. vom 23. April 1994) und aufgehoben durch Art. 29 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 2 frühere Nummer 3 umnummeriert zu Nr. 4 durch Art. 11 Nr. 3 des K.E. vom 11. April 1994 (B.S. vom 23. April 1994)]*

*Abschnitt 2*- Wahl mittels Vollmacht

**Art. 30** - [Die Bestimmungen von Artikel 147*bis* des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die in Artikel 1 §§ 1 und 2 Nr. 2 erwähnten Wähler.]

*[Art. 30  ersetzt durch Art. 11 des G. vom 25. Dezember 2023 (B.S. vom 12. Januar 2024)]*

*Abschnitt 3* - [Verschiedene Arten der Stimmabgabe von im Ausland ansässigen Belgiern]

*[Überschrift von Abschnitt 3 ersetzt durch Art. 36 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016)]*

**Art. 31** - [Die Bestimmungen von Artikel 180*ter* des Wahlgesetzbuches sind anwendbar auf die in Artikel 5 § 1 erwähnten im Ausland ansässigen belgischen Wähler, die persönlich in einem Wahlbüro auf dem Staatsgebiet des Königreichs wählen.]

*[Art. 31 ersetzt durch Art. 37 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016)]*

[**Art. 31/1** - Die Bestimmungen von Artikel 180*quater* des Wahlgesetzbuches sind anwendbar auf die in Artikel 5 § 1 erwähnten im Ausland ansässigen belgischen Wähler, die mittels Vollmacht in einem Wahlbüro auf dem Staatsgebiet des Königreichs wählen.

[Für diese Anwendung und nur in Bezug auf die im Ausland ansässigen volljährigen Wähler] ist jedoch [Artikel 180*quater* § 1 Absatz 1] durch die Wörter "; dieser Bevollmächtigte muss derselbe Wähler sein wie derjenige, der im Rahmen der Wahl der Abgeordnetenkammer bestimmt wird" zu ergänzen.]

*[Art. 31/1 eingefügt durch Art. 38 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016); Abs. 2 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 1. Juni 2022 (B.S. vom 28. Juni 2022) und Art. 103 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

[**Art. 31/2** - Die Bestimmungen von Artikel 180*quinquies* des Wahlgesetzbuches sind anwendbar auf die in Artikel 5 § 1 erwähnten im Ausland ansässigen belgischen Wähler, die persönlich in der berufskonsularischen Vertretung, bei der sie eingetragen sind, wählen.

Für diese Anwendung:

1. [ist Artikel 180*quinquies* § 2 Absatz 1 wie folgt zu lesen:

"Spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten die erforderlichen Stimmzettel.",]

2. ist Artikel 180*quinquies* § 6 wie folgt zu lesen:

"§ 6 - Der regionale Zählbürovorstand erstellt für jedes Kollegium eine Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenauszählung in der Reihenfolge und nach den Angaben einer Mustertabelle, die in Artikel 33 Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe *a)* erwähnt ist.

Die Ergebnisse der Auszählung der Stimmen der im Ausland ansässigen Belgier werden vom Vorsitzenden des regionalen Zählbürovorstandes dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums auf elektronischem Wege übermittelt. Der Vorsitzende des regionalen Zählbürovorstandes ergreift alle notwendigen Maßnahmen, damit der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums die Ergebnisse rechtzeitig erhält.

Die Ergebnisse der Auszählung der Stimmen der im Ausland ansässigen Belgier, die in einer berufskonsularischen Vertretung gewählt haben, werden in das im Kollegium erzielte Ergebnis integriert."]

*[Art. 31/2 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016); Abs. 2 Nr. 1 ersetzt durch Art. 56 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018)]*

[**Art. 31/3** - Die Bestimmungen von Artikel 180*sexies* des Wahlgesetzbuches sind anwendbar auf die in Artikel 5 § 1 erwähnten im Ausland ansässigen belgischen Wähler, die mittels Vollmacht in einer berufskonsularischen Vertretung, bei der sie eingetragen sind, wählen.

[Für diese Anwendung und nur in Bezug auf die im Ausland ansässigen volljährigen Wähler] ist jedoch [Artikel 180*sexies* § 1 Absatz 1] durch die Wörter "; dieser Bevollmächtigte muss derselbe Wähler sein wie derjenige, der im Rahmen der Wahl der Abgeordnetenkammer bestimmt wird" zu ergänzen.]

*[Art. 31/3 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016); Abs. 2 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 1. Juni 2022 (B.S. vom 28. Juni 2022) und Art. 104 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

[**Art. 31/4** - § 1 - Spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz den im Ausland ansässigen belgischen Wählern, die sich für die Briefwahl entschieden haben, über den Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten einen Wahlumschlag mit folgendem Inhalt:

1. einem Rückumschlag A mit der Anschrift des Vorsitzenden des Hauptwahl­vorstandes der Provinz, dem der im Ausland ansässige Belgier angegliedert ist,

2. einem neutralen Umschlag B, in Blau, mit einem Stimmzettel, der denjenigen entspricht, die den Wählern ausgehändigt werden, die in der Angliederungsgemeinde in Belgien ihre Stimme abgeben, der auf der Rückseite einen Tagesstempel mit dem Wahldatum und dem Vermerk "Wahl der Belgier im Ausland-Europäisches Parlament" aufweist,

3. einem Formular, das der Wähler unterzeichnen soll, nachdem er es mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und vollständiger Anschrift ausgefüllt hat,

4. vom König festgelegten Anweisungen.

Für die Vorbereitung der Wahlumschläge stützen sich die Hauptwahlvorstände der Provinz auf die Wählerlisten, die ihnen vom Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten in Anwendung von Artikel 7 § 2 übermittelt worden sind.

Das Muster der Umschläge und des Formulars, die in Absatz 1 erwähnt sind, wird vom König festgelegt.

§ 2 - Der im Ausland ansässige Belgier gibt seine Stimme auf dem Stimmzettel ab, der sich in dem in § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten neutralen Umschlag B befindet. Er steckt den ordnungsgemäß gefalteten Stimmzettel in den Umschlag zurück und schließt ihn.

In den Rückumschlag A, den der im Ausland ansässige belgische Wähler dem betreffenden Hauptwahlvorstand der Provinz zukommen lässt, steckt er einerseits den neutralen Umschlag B mit dem Stimmzettel und andererseits das in § 1 Absatz 1 Nr. 3 erwähnte von ihm ordnungsgemäß ausgefüllte Formular.

§ 3 - Wenn die Wahl des Europäischen Parlaments am selben Tag stattfindet wie die Wahl der Abgeordnetenkammer, erfolgt die in § 1 erwähnte Übermittlung […] [nur in Bezug auf volljährige Wähler] gleichzeitig mit der Übermittlung für die Wahl der Abgeord­netenkammer.

Für die Versendung seiner Briefwahl geht der im Ausland ansässige Belgier wie folgt vor:

1. Der im Ausland ansässige Belgier gibt seine Stimme auf dem Stimmzettel ab, der sich in dem in § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten neutralen Umschlag B befindet. Er steckt den ordnungsgemäß gefalteten Stimmzettel in den Umschlag zurück und schließt ihn.

2. In denselben, in Artikel 180*septies* § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Wahlgesetzbuches erwähnten Rückumschlag A, den der im Ausland ansässige belgische Wähler den Hauptwahlvorständen der Provinz zukommen lässt, steckt er einerseits den neutralen Umschlag B, in Blau, mit dem Stimmzettel für das Europäische Parlament, den in Artikel 180*septies* § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Wahlgesetzbuches erwähnten neutralen Umschlag B mit dem Stimmzettel für die Abgeordnetenkammer und andererseits nur das in Artikel 180*septies* § 1 Absatz 1 Nr. 3 erwähnte von ihm ordnungsgemäß ausgefüllte Formular.

§ 4 - Rückumschläge, die den Hauptwahlvorständen der Provinz nach Schließung der in Belgien eingerichteten Wahlbüros zukommen, werden nicht berücksichtigt und vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz vernichtet.

§ 5 - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz öffnet diese Umschläge, wenn sie bei ihm eingehen. Die Namen der Wähler werden auf den vom Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten übermittelten Wählerlisten abgehakt, nachdem überprüft worden ist, ob die Angaben dieser Listen mit den Angaben auf dem in § 1 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Formular übereinstimmen.

Die neutralen Umschläge B mit den Stimmzetteln werden ordnungsgemäß verschlossen aufbewahrt bis zum Beginn der Stimmenauszählung.

§ 6 - Am Wahltag bei Schließung der Wahlbüros lässt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz die Auszählung der Stimmzettel der im Ausland ansässigen Belgier vornehmen, [wobei diese Stimmzettel auf die Zählbürovorstände verteilt werden, die innerhalb des Kantons, dem die Hauptgemeinde des Kollegiums angehört, eigens für die Auszählung dieser Stimmzettel gebildet werden].

[...]

Wird in dem in Absatz 1 erwähnten Kanton nur elektronisch gewählt, verteilt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz die Stimmzettel der im Ausland ansässigen Belgier [auf die Zählbürovorstände, die innerhalb eines anderen Kantons dieser Provinz eigens für die Auszählung dieser Stimmzettel gebildet werden].

Die Stimmzettel der im Ausland ansässigen belgischen Wähler des Wahlkantons Sint-Genesius-Rode werden von dem Zählbürovorstand ausgezählt, den der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sint-Genesius-Rode bestimmt.

In den Provinzen, in denen nur elektronisch gewählt wird, schickt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz die Stimmzettel der im Ausland ansässigen Belgier an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums, der diese Stimmzettel auf die Provinzen des Kollegiums, in denen nicht nur elektronisch gewählt wird, verteilt.

Wird im Kollegium nur elektronisch gewählt, bildet der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums einen oder mehrere Zählbürovorstände, in denen die Stimmen gemäß den Vorschriften der Artikel des vorliegenden Gesetzes per Hand ausgezählt werden.] [Der Hauptwahlvorstand kann ebenfalls beschließen, diese Stimmzettel selbst auszuzählen.]

*[Art. 31/4 eingefügt durch Art. 41 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 57 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 14 des G. vom 1. Juni 2022 (B.S. vom 28. Juni 2022); § 6 Abs. 1 abgeändert durch Art. 105 Nr. 1 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 6 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 105 Nr. 2 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 6 neuer Absatz 2 abgeändert durch Art. 105 Nr. 3 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); § 6 Abs. 5 abgeändert durch Art. 105 Nr. 4 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

*Abschnitt 4* - Datum der Wahl

**Art. 32** - [Gemäß dem Beschluss des Rates [der Europäischen Union] zur Festlegung des Zeitraums der Wahl der Abgeordneten in das Europäische Parlament durch allgemeine Direktwahl legt der König das Datum der Wahl des Europäischen Parlaments fest.]

*[Art. 32 ersetzt durch Art. 212 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und abgeändert durch Art. 9 des G. vom 7. Januar 2014 (B.S. vom 6. Februar 2014)]*

KAPITEL 4 - *Stimmenauszählung*

**Art. 33** - Die Bestimmungen der Artikel 149 Absatz 1, 150 bis 152, [155, [156 §§ 1 und 1/1], 157 bis 159], 161 und 162 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl des Europäischen Parlaments.

Jedoch:

1. wird Artikel 150 durch folgende Absätze ergänzt:

"Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons bestimmt den Raum, wo die Umschläge der Wahlbürovorstände gegen Empfangsbescheinigung, die von einem Beauftragten des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums des Kantonshauptortes auszustellen ist, hinterlegt werden müssen.

Das im vorangehenden Absatz erwähnte Bürgermeister- und Schöffenkollegium ist mit der Beaufsichtigung dieser Umschläge beauftragt.",

2. muss Artikel 151 Absatz 2 wie folgt gelesen werden:

"Er teilt den Vorsitzenden der Wahlbüro- und Zählbürovorstände sofort per Einschreiben mit, wo sich der Raum befindet, den er aufgrund von Artikel 150 Absatz 3 bestimmt hat.",

3. *a)* muss Artikel 152 Absatz 1 wie folgt gelesen werden:

"Der König bestimmt, bis zu welcher Uhrzeit der Zählbürovorstand spätestens gebildet sein muss und ab welcher Uhrzeit mit der Stimmenauszählung begonnen werden darf.",

*b)* [wird derselbe Artikel durch folgenden Absatz ergänzt:

"Der Zählbürovorstand beginnt mit der Stimmenauszählung zu der vom König in Ausführung von Absatz 1 bestimmten Uhrzeit. Zu diesem Zweck übernehmen die Vorstands­mitglieder in Begleitung der Zeugen, falls diese es wünschen, in dem gemäß Artikel 150 Absatz 3 angegebenen Raum die für sie bestimmten Umschläge. Der Vorsitzende des Zählbürovorstandes stellt dem Beauftragten des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums des Kantonshauptortes eine Empfangsbestätigung aus."],

[3./1 ist Artikel 156 § 1/1 wie folgt zu lesen:

"Die Zählbürovorstände des Wahlkantons Sint-Genesius-Rode ordnen die Stimmzettel mit Stimmabgabe in zwei Kategorien ein:

1. Stimmzettel mit Stimmabgabe zugunsten von Kandidatenlisten des niederlän­dischen Wahlkollegiums,

2. Stimmzettel mit Stimmabgabe zugunsten von Kandidatenlisten des französischen Wahlkollegiums.

In diesem Wahlkanton wird die in Artikel 161 Absatz 2 erwähnte Mustertabelle in zwei Exemplaren erstellt: ein Exemplar mit den Ergebnissen der Auszählung für das niederländische Wahlkollegium und ein zweites mit den Ergebnissen der Auszählung für das französische Wahlkollegium.

Im selben Wahlkanton erstellt der Hauptwahlvorstand des Kantons die in Artikel 161 Absatz 9 *[sic, zu lesen ist: Absatz 8]* erwähnte zusammenfassende Tabelle ebenfalls in zwei Exemplaren.

Alle Exemplare der Mustertabelle und der zusammenfassenden Tabelle erwähnt in den Absätzen 2 und 3 werden in Niederländisch erstellt.",]

4. [ist in Artikel 161:

*a)* Absatz 2 wie folgt zu lesen:

"Die Ergebnisse der Stimmenauszählung werden darin der Reihe nach und gemäß den Angaben einer Mustertabelle vermerkt, die vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz anzufertigen ist.",

*b)* [Absatz 11 wie folgt zu lesen:

"Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons oder die Person, die er zu diesem Zweck bestimmt, übermittelt dem Minister des Innern unverzüglich auf digitalem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - die Gesamtanzahl abgegebener Stimmzettel, die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel, die Gesamtanzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel, die Wahlziffer jeder Liste und die Gesamtanzahl der von jedem ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten erzielten Vorzugsstimmen.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons lässt dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz gegen Empfangsbestätigung und dem Minister des Innern unverzüglich auf digitalem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - das digitale Protokoll seines Wahlvorstandes mit der zusammenfassenden Tabelle zukommen. Die Duplikate der Zähltabellen werden ebenfalls dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz übermittelt.",]]

5. [ist in Artikel 162 Absatz 3 wie folgt zu lesen:

"Das Protokoll, dem das Paket mit den beanstandeten Stimmzetteln beigefügt wird, wird in einen zu versiegelnden Umschlag gesteckt, dessen Aufschrift den Inhalt angibt. Dieser Umschlag und diejenigen, die die Protokolle der Wahlbürovorstände enthalten, werden zusammen in ein zu versiegelndes Paket gesteckt, das der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz binnen vierundzwanzig Stunden zukommen lässt.".]

*[Art. 33 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des K.E. vom 11. April 1994 (B.S. vom 23. April 1994) und Art. 33 Nr. 1 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012); Abs. 2 Nr. 3 einziger Absatz Buchstabe b) ersetzt durch Art. 42 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016); Abs. 2 Nr. 3/1 eingefügt durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012); Abs. 2 Nr. 4 ersetzt durch Art. 12 Nr. 2 des K.E. vom 11. April 1994 (B.S. vom 23. April 1994); Abs. 2 Nr. 4 einziger Absatz Buchstabe b) ersetzt durch Art. 107 Nr. 1 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); Abs. 2 Nr. 5 ersetzt durch Art. 107 Nr. 2 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

**Art. 34** - In den Wahlkantonen [des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt] ordnen die Zählbürovorstände, nachdem sie über die Gültigkeit der Stimmzettel befunden haben, die Stimmzettel mit einer gültigen Stimme in zwei Kategorien ein:

1. Stimmzettel mit Stimmabgabe für eine beim Hauptwahlvorstand des französischen Wahlkollegiums eingereichte Kandidatenliste,

2. Stimmzettel mit Stimmabgabe für eine beim Hauptwahlvorstand des niederländischen Wahlkollegiums eingereichte Kandidatenliste.

In diesen Wahlkantonen wird die in Artikel 161 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches erwähnte Mustertabelle in zwei Exemplaren erstellt: eins in Französisch mit den für das französische Wahlkollegium bestimmten Ergebnissen der Stimmenauszählung und ein zweites in Niederländisch mit den für das niederländische Wahlkollegium bestimmten Ergebnissen der Stimmenauszählung.

Der Hauptwahlvorstand des Kantons erstellt in diesen Kantonen die in Artikel 161 Absatz 9 des Wahlgesetzbuches erwähnte zusammenfassende Tabelle ebenfalls in zwei Exemplaren.

[In Abweichung von den beiden vorhergehenden Absätzen wird das Exemplar der Muster­tabelle und der zusammenfassenden Tabelle, die darin erwähnt werden und in denen die für das französische Wahlkollegium bestimmten Ergebnisse der Stimmenauszählung vermerkt werden, in den Wahlkantonen, deren Hauptort im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde liegt, in Niederländisch erstellt.]

*[Art. 34 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 213 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und Art. 34 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012); Abs. 4 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 14. Juli 2000)]*

**Art. 35** - Für die gesamte Provinz totalisiert der Hauptwahlvorstand der Provinz die Zahlen aus den zusammenfassenden Tabellen der Hauptwahlvorstände der Kantone in einer zusammenfassenden Tabelle und übermittelt diese zusammen mit den zusammenfassenden Tabellen der Hauptwahlvorstände der Kantone auf dem schnellsten Weg dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums.

[Der Hauptwahlvorstand [des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt] erstellt zwei zusammen­fassende Tabellen:

- eine in Französisch mit den Ergebnissen, die im Wahlkreis von den Hauptwahlvorständen der Kantone in den für den Hauptwahlvorstand des französischen Wahlkollegiums bestimmten Tabellen verzeichnet wurden,

- die andere in Niederländisch mit den Ergebnissen, die im Wahlkreis von den Hauptwahlvor­ständen der Kantone in den für den Hauptwahlvorstand des niederländischen Wahlkollegiums bestimmten Tabellen verzeichnet wurden.]

Diese zusammenfassenden Tabellen werden zusammen mit den von den Hauptwahlvorständen der Kantone erstellten Tabellen auf dem schnellsten Weg dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen Wahlkollegiums beziehungsweise dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des niederländischen Wahlkollegiums übermittelt.

[Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkantons Sint-Genesius-Rode übermittelt dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des niederländischen Wahlkolle­giums und dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen Wahlkollegiums auf dem schnellsten Weg das ihn betreffende Exemplar der zusammenfassenden Tabelle.]

*[Art. 35 Abs. 2 ersetzt durch Art. 214 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 35 Nr. 1 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012); Abs. 4 eingefügt durch Art. 35 Nr. 2 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012)]*

**Art. 36** - [Die Bestimmungen der [Artikel 164, 165, 166 bis 168], 172 bis 174, 178 und 179 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl des Europäischen Parlaments.

Für diese Anwendung:

1. ist jedoch in Artikel 164 Absatz 1 "des Wahlkreises [...]" zu streichen,

2. [ist Artikel 164 Absatz 2 wie folgt zu lesen:

"Auf Antrag des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums muss das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet der Vorstand eingerichtet ist, ihm die vom König festgelegte Anzahl Personalmitglieder und Räume und Material zur Verfügung stellen, die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind. Die Kosten, die diese Zurverfügungstellung mit sich bringt, werden gemäß Artikel 130 Absatz 5 des Wahlgesetzbuches verteilt."],

[2/1. ist in Artikel 165 Absatz 1 das Wort "Wahlkreises" durch das Wort "Kollegiums" zu ersetzen,]

3. ist in Artikel 167 Absatz 1 [das Wort "Wahlkreises" durch das Wort "Kollegiums" zu ersetzen],

4. [ist in Artikel 172 Absatz 2 dritter Satz [das Wort "Wahlkreises" durch das Wort "Kollegiums" zu ersetzen]],

5. [ist Artikel 178 durch folgenden Absatz zu ergänzen:

"Wird die in Artikel 21 § 7 Absatz 3 erwähnte Information über die Aberkennung des Wählbarkeitsrechts, das heißt des passiven Wahlrechts, eines Kandidaten, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, dem betreffenden Hauptwahlvorstand des Kollegiums nach dem endgültigen Abschluss der Kandidatenlisten und vor der öffentlichen Verkündung der Wahlergebnisse übermittelt, verfährt der Hauptwahlvorstand gemäß den Artikeln 172 und 173, als ob dieser Kandidat nicht auf der Liste erscheinen würde, auf der er Kandidat war. Der betreffende Kandidat, der

sein Wählbarkeitsrecht, das heißt das passive Wahlrecht, in seinem Herkunftsmitgliedstaat verloren hat, darf nicht für gewählt erklärt werden und es werden ihm keine der Stimmzettel zugunsten der Vorschlagsreihenfolge zugeteilt. [Die Anzahl Vorzugsstimmen, die er erzielt hat, wird dagegen wohl berücksichtigt, um die Wahlziffer der Liste, auf der er Kandidat war, und die Anzahl Stimmen, die in dem in den Artikeln 172 und 173 erwähnten Fall zugunsten der Vorschlagsreihenfolge abgegeben worden sind, festzulegen.]",]

6. [...]]

*[Art. 36 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 11. April 1994 (II) (B.S. vom 16. April 1994); Abs. 1 abgeändert durch Art. 58 Nr. 1 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 4 des G. vom 19. März 2019 (B.S. vom 7. Mai 2019); Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 30 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 2 Nr. 2 ersetzt durch Art. 108 Buchstabe a) des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); Abs. 2 Nr. 2/1 eingefügt durch Art. 58 Nr. 2 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); Abs. 2 Nr. 3 abgeändert durch Art. 30 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 2 Nr. 4 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 11. März 2003 (B.S. vom 17. April 2003) und abgeändert durch Art. 30 Nr. 3 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 2 Nr. 5 aufgehoben durch Art. 17 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 14. Juli 2000), wieder aufgenommen durch Art. 11 des G. vom 7. Januar 2014 (B.S. vom 6. Februar 2014) und abgeändert durch Art. 58 Nr. 3 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); Abs. 2 Nr. 6 aufgehoben durch Art. 108 Buchstabe b) des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

[**Art. 36/1** - Der Minister des Innern oder sein Beauftragter setzt das in Kapitel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 zur Organisierung der elektronischen Wahl mit Papier­bescheinigung erwähnte Sachverständigenkollegium systematisch und schnellstmöglich von allen festgestellten Funktionsstörungen in Kenntnis, die Auswirkungen auf das normale Stimmverfahren, das Verfahren zur Totalisierung der Stimmen oder das Verfahren zur Übermittlung der Ergebnisse haben, sei es über das im Gesetz vom 7. Februar 2014 zur Organisierung der elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung erwähnte elektronische Wahlsystem mit Papierbescheinigung, über ein in Artikel 165 des Wahlgesetzbuches erwähntes Programm oder über ein anderes bei den Wahlen benutztes Wahlprogramm oder elektronisches Wahlsystem.

Auf Antrag des Ministers des Innern oder seines Beauftragten oder wenn die Hauptwahlvorstände beim Minister des Innern oder bei seinem Beauftragten einen diesbezüglichen Antrag stellen, kann im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Hauptwahlvorständen, denen der Minister des Innern oder sein Beauftragter beisteht, und zu deren Unterstützung eine Begutachtung seitens des Kollegiums angefordert werden; dabei wird sichergestellt, dass die bei der Erkennung und Behebung von Funktionsstörungen durchgeführten Verrichtungen geeignet sind, transparent ablaufen und den Grundsätzen für die Organisation demokratischer Wahlen entsprechen.]

*[Art. 36/1 eingefügt durch Art. 59 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018)]*

**Art. 37** - [Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums übermittelt dem Greffier der Abgeordnetenkammer und dem Minister des Innern unverzüglich auf digitalem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - das [digitale] Protokoll seines Wahlvorstandes. [...]]

Nach Abschluss des in Artikel 43 vorgesehenen Verfahrens übermittelt der Greffier der Abgeord­netenkammer dem Europäischen Parlament die Protokolle mit einer gemeinsamen Liste der Gewählten und die zur Überprüfung ihrer Mandate erforderlichen Unterlagen.

Ein Auszug aus dem Protokoll des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums wird jedem Gewählten zugesandt.

*[Art. 37 Abs. 1 ersetzt durch Art. 60 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und abgeändert durch Art. 110 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

**Art. 38** - [Der Hauptwahlvorstand der Provinz übermittelt die an ihn gerichteten Umschläge dem Greffier der Abgeordnetenkammer, der sie bis nach der Überprüfung der Mandate der Gewählten aufbewahrt.

Der Präsident des Europäischen Parlaments kann sich bestimmte Unterlagen vorlegen lassen, falls er es für notwendig erachtet.]

*[Art. 38 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 25. Dezember 2023 (B.S. vom 12. Januar 2024)]*

**TITEL IV** - **Wahlpflicht und Strafen**

**Art. 39** - [Die Teilnahme an der Wahl ist Pflicht:

1. für volljährige Belgier, die im Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sind,

2. für volljährige Belgier, die auf dem Staatsgebiet eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, wohnen und die in den Bevölkerungsregistern, die in den berufskonsularischen Vertretungen geführt werden, eingetragen sind,

3. für volljährige Belgier, die auf dem Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union wohnen und die in der in Artikel 7 erwähnten Wählerliste eingetragen sind,

4. für volljährige Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Ausführung von Artikel 3 in der Wählerliste der Gemeinde ihres Wohnortes eingetragen sind.]

Die Bestimmungen der Artikel 207 bis 210 des Wahlgesetzbu­ches finden Anwendung auf diese Wähler.

Für die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 210 des Wahlgesetzbuches in Bezug auf die besondere Rückfälligkeit, was das unbegründete Fernbleiben von der Wahl betrifft, sind nur Wahlen für das Europäische Parlament zu berücksichtigen.

*[Art. 39 Abs. 1 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 1. Juni 2022 (B.S. vom 28. Juni 2022), selbst teilweise für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 116/2023 des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Juli 2023 (B.S. vom 21. September 2023), und erneut ersetzt durch Art. 13 des G. vom 25. Dezember 2023 (B.S. vom 12. Januar 2024); siehe auch Entscheid Nr. 35/2024 des Verfassungsgerichtshofes vom 21. März 2024 (B.S. vom 25. März 2024)]*

**Art. 40** - Die Bestimmungen des Titels V des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl des Europäischen Parlaments.

**TITEL V** - **Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten**

**Art. 41** - Um für das Europäische Parlament wählbar zu sein, muss man:

1. [seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat [der Europäischen Union] haben und Belgier sein beziehungsweise die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates [der Europäischen Union] besitzen,]

[1*bis.* sich in keinem der in den Artikeln 6 bis [8] des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Ausschluss- ­oder Aussetzungsfälle befinden und [das Wählbarkeitsrecht, das heißt das passive Wahlrecht, in seinem Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer gerichtlichen Einzelfallentscheidung oder eines Verwaltungsbeschlusses - sofern gegen den Beschluss gerichtliche Beschwerde eingelegt werden kann -] aberkannt bekommen haben,]

[1*ter.* für dieselbe Wahl nicht auf einem Wahlvorschlag in einem anderen Mitgliedstaat vorkommen,]

2. das [achtzehnte] Lebensjahr vollendet haben,

3. [deutschsprachig sein, wenn man sich vor dem deutschsprachigen Wahlkollegium zur Wahl stellt, französischsprachig sein, wenn man sich vor dem französischen Wahlkollegium zur Wahl stellt, oder niederländischsprachig sein, wenn man sich vor dem niederländischen Wahlkollegium zur Wahl stellt.]

Diese Sprachzugehörigkeit muss in der in Artikel 21 § 2 Absatz 6 erwähnten Akte zur Annahme der Kandidatur bestätigt werden.

[[Mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Bedingungen, die spätestens zum Zeitpunkt des Einreichens der Wahlvorschläge erfüllt sein müssen,] müssen diese Bedingungen am Wahltag erfüllt sein.]

*[Art. 41 Abs. 1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 4 Buchstabe a) des G. vom 5. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004) und abgeändert durch Art. 13 Nr. 1 des G. vom 7. Januar 2014 (B.S. vom 6. Februar 2014); Abs. 1 Nr. 1bis eingefügt durch Art. 4 Buchstabe b) des G. vom 5. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004) und abgeändert durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 7. Januar 2014 (B.S. vom 6. Februar 2014) und Art. 111 Nr. 1 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023); Abs. 1 Nr. 1ter eingefügt durch Art. 4 Buchstabe c) des G. vom 5. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004); Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 12. Dezember 2021 (B.S. vom 30. März 2022); Abs. 1 Nr. 3 ersetzt durch Art. 215 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); Abs. 3 eingefügt durch Art. 4 Buchstabe d) des G. vom 5. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004), ersetzt durch Art. 5 des G. vom 25. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004) und abgeändert durch Art. 111 Nr. 2 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

**Art. 42** - Die aufgrund der belgischen Gesetze auf belgische Parlamentarier anwendbaren [Unvereinbarkeiten und Einschränkungen in Bezug auf die gleichzeitige Ausübung von Mandaten und Ämtern] gelten ebenfalls für Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Die Eigenschaft eines Mitgliedes des Europäischen Parlaments ist darüber hinaus unvereinbar mit der Eigenschaft eines Mitgliedes der Abgeordnetenkammer oder des Senats, [des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Französischen Gemeinschaft oder des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, eines Regionalparlaments, einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung], eines ständigen Ausschusses oder eines Agglomerationskollegiums und mit der Eigenschaft eines Bürgermeisters, Schöffen oder Präsidenten eines Sozialhilfezentrums einer Gemeinde von mehr als 50 000 Einwohnern.

Die Abgeordnetenkammer befindet über die in den belgischen Gesetzen vorgesehenen Unvereinbarkeiten. Ihre Beschlüsse werden den in Artikel 37 Absatz 2 vorgesehenen Unter­lagen beigefügt.

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments darf ein Amt oder Mandat, das mit dem Mandat eines europäischen Parlamentariers unvereinbar ist, nicht annehmen, wenn es nicht vorher auf dieses letzte Mandat verzichtet hat.

*[Art. 42 Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 28. Juli 1999); Abs. 2 abgeändert durch Art. 17 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

[**Art. 42*bis*** - Das Mitglied des Europäischen Parlaments, das bei der Wahl für die Abgeordnetenkammer, das Flämische Parlament, das Wallonische Parlament oder das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt kandidiert und zum ordentlichen Mitglied gewählt wird, verliert von Rechts wegen seine Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments am Tag der Gültigkeitserklärung seines neuen ordentlichen Mandats.

Es verliert diese Eigenschaft ebenfalls von Rechts wegen von dem Augenblick an, wo es zwischen dem Tag der Verkündung der Gewählten und dem Tag der Gültigkeitserklärung seines neuen ordentlichen Mandats auf sein neues ordentliches Mandat verzichtet.]

*[Art. 42bis eingefügt durch Art. 7 des G. vom 19. Juli 2012 (I) (B.S. vom 22. August 2012)]*

**TITEL VI** - **Verschiedene Bestimmungen**

**Art. 43** - Die Abgeordnetenkammer befindet über die Gültigkeit der Wahlverrichtungen, sowohl was die Gewählten als auch was die Ersatzmitglieder betrifft.

Sie befindet über die auf der Grundlage der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes einge­reichten Beschwerden.

Jede Beschwerde gegen die Wahl muss schriftlich erfolgen und innerhalb zehn Tagen nach der Wahl beim Greffier der Abgeordnetenkammer eingereicht werden.

Der Beschluss der Abgeordnetenkammer in Bezug auf die Beschwerde wird den in Artikel 37 Absatz 2 vorgesehenen Unterlagen beigefügt.

[**Art. 43*bis*** - Wird die in Artikel 21 § 7 Absatz 3 erwähnte Information über die Aberkennung des Wählbarkeitsrechts, das heißt des passiven Wahlrechts, eines Kandidaten, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, dem betreffenden Hauptwahlvorstand des Kollegiums und dem Greffier der Abgeordnetenkammer nach der öffentlichen Verkündung der Wahlergebnisse übermittelt, werden folgende Verfahren angewandt:

1. Wird diese Information vor der in Artikel 43 erwähnten Gültigkeitserklärung der Wahlverrichtungen übermittelt, kann die Wahl des ordentlich Gewählten oder Ersatzgewählten nicht für gültig erklärt werden. Die Abgeordnetenkammer verteilt die Sitze erneut und bestimmt gemäß Artikel 36 Absatz 2 Nr. 5 erneut die Gewählten.

2. Wird diese Information nach der in Artikel 43 erwähnten Gültigkeitserklärung der Wahlverrichtungen übermittelt, verliert der ordentlich Gewählte oder Ersatzgewählte von Rechts wegen diese Eigenschaft im Europäischen Parlament.]

*[Art. 43bis eingefügt durch Art. 14 des G. vom 7. Januar 2014 (B.S. vom 6. Februar 2014)]*

[**Art. 43*ter*** - Erhält der [Minister des Innern oder sein Beauftragter] einen Antrag eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in Bezug auf das Wählbarkeitsrecht eines belgischen Staatsangehörigen, der in diesem Mitgliedstaat als Kandidat für die Wahl des Europäischen Parlaments eingetragen ist, übermittelt er dem Wohnsitzmitgliedstaat die Informationen in Bezug auf das Wählbarkeitsrecht des Staatsangehörigen binnen einer Frist von fünf Werktagen ab Empfang der Notifizierung oder auf Ersuchen des Wohnsitzmitgliedstaats wenn möglich in einer kürzeren Frist.]

*[Art. 43ter eingefügt durch Art. 44 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016) und abgeändert durch Art. 5 des G. vom 19. März 2019 (B.S. vom 7. Mai 2019)]*

[**Art. 43*quater*** - [Der Föderale Öffentliche Dienst Inneres bewahrt die in Artikel 21 § 2 Absatz 2 erwähnten Daten in Bezug auf die Kandidaten, mit Ausnahme der Erkennungsnummer wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt, während dreißig Jahren nach der Wahl auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden diese Daten in Anwendung des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955 vom Staatsarchiv aufbewahrt.

Diese Daten dürfen im Hinblick auf die Durchführung von wissenschaftlichen und/oder statistischen Untersuchungen zu den Kandidaten für die Wahl und zum Wahlergebnis Personen mitgeteilt werden, die dies schriftlich beantragen. Dieser Antrag enthält eine genaue Beschreibung des Untersuchungsprojekts, das den geltenden wissenschaftlichen Standards entsprechen muss, eine hinreichend detaillierte Aufzählung der einzusehenden Daten und eine Beschreibung der Analyseverfahren.]]

*[Art. 43quater eingefügt durch Art. 61 des G. vom 19. April 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und ersetzt durch Art. 112 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

[**Art. 43*quinquies*** - Die Bestimmungen von Artikel 203*bis* des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl des Europäischen Parlaments.

Für diese Anwendung:

1. sind jedoch in § 2 Absatz 2 die Wörter "mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag in den in Artikel 105 erwähnten Fällen und mindestens zwanzig Tage vor dem Wahltag in dem in Artikel 106 erwähnten Fall" durch die Wörter "mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag" zu ersetzen,

2. sind jedoch in § 4 die Wörter "der Wahlkreise" durch die Wörter "der Kollegien" zu ersetzen.]

*[Art. 43quinquies eingefügt durch Art. 113 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

**Art. 44** - Wird das Mandat eines Abgeordneten frei, beendet das Ersatzmitglied das Mandat seines Vorgängers.

**Art. 45** - [In den sechs Monaten vor der Wahl des Europäischen Parlaments übermittelt der Minister des Innern den in Artikel 1 § 1 erwähnten belgischen Minderjährigen, die in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen sind, ein Schreiben, in dem diese über die Bedingungen und Modalitäten der Ausübung des Stimmrechts, das heißt des aktiven Wahlrechts, informiert werden, und in den sechs Monaten vor der Erstellung der in Artikel 3 erwähnten Wählerlisten übermittelt der Minister des Innern] den in Artikel 1 § 2 Nr. 2 erwähnten Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Schreiben, in dem diese über die Bedingungen und Modalitäten der Ausübung des Stimmrechts und des Wählbarkeitsrechts, das heißt des aktiven und passiven Wahlrechts, informiert werden. Zu diesem Zweck sind die Dienste des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres im Namen und für Rechnung des Ministers des Innern dazu ermächtigt, auf die Daten dieser Personen in Bezug auf Name, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Hauptwohnort zuzugreifen und diese Daten zu erhalten; diese Dienste sind ebenfalls dazu ermächtigt, die Nationalregister­nummer zu benutzen. Die so gesammelten Daten werden sechs Monate nach dem Datum der Europawahlen vernichtet.]

*[Art. 45 aufgehoben durch Art. 216 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993), wieder aufgenommen durch Art. 16 des G. vom 11. April 1994 (II) (B.S. vom 16. April 1994), ersetzt durch Art. 114 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023) und abgeändert durch Art. 14 des G. vom 25. Dezember 2023 (B.S. vom 12. Januar 2024)]*

[**Art. 46** - Die Eintragungen, die seit dem 7. Februar 1994 gemäß Artikel 1 § 3 in den Gemeindeverwaltungen vorgenommen worden sind, werden für die Wählerliste, die für die Wahl des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 1994 erstellt wird, und für spätere Europawahlen berücksichtigt.]

*[Art. 46 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 11. April 1994 (II) (B.S. vom 16. April 1994)]*

Anlage I

**ANWEISUNGEN FÜR DIE WÄHLER**

**MUSTER I a - Anweisungen für die in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragenen Wähler** (Anweisungen erwähnt in Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments)

*[Muster I a ersetzt durch Art. 8 Abs. 1 des G. vom 11. März 2003 (B.S. vom 17. April 2003)]*

Muster Ia

[1. Die Wähler werden von 8 bis 13 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen. Wähler, die sich vor 13 Uhr im Wahllokal befinden, werden noch zur Stimmabgabe zugelassen.

2. Der Wähler darf für das Europäische Parlament eine Stimme für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten und/oder für einen oder mehrere Ersatzkandidaten derselben Liste abgeben.

3. Die Kandidaten werden pro Liste in ein und derselben Spalte des Stimmzettels aufgeführt.

Die Namen und Vornamen der Kandidaten für die ordentlichen Mandate sind der Vorschlagsreihenfolge entsprechend zuerst eingetragen; darunter folgen mit der Bezeichnung "Ersatzkandidaten" die Namen und Vornamen der ebenfalls der Vorschlagsreihenfolge entsprechend angeführten Ersatzkandidaten.

Die Listen sind auf dem Stimmzettel in steigender Reihenfolge der jeder Liste durch das Los zugeteilten Nummer nach angeordnet. Unvollständige Listen können jedoch untereinander aufgeführt werden.

4. Wenn der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge für die ordentlichen Kandidaten und Ersatz­kandidaten auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden ist, dann füllt er den hellen Punkt in der Mitte des Kopffeldes dieser Liste mit dem ihm zur Verfügung gestellten Bleistift aus.

Wenn er lediglich mit der Vorschlagsreihenfolge für die ordentlichen Kandidaten einverstanden ist und die Vorschlagsreihenfolge für die Ersatzkandidaten ändern möchte, dann gibt er eine Vorzugs­stimme ab, indem er mit dem ihm zur Verfügung gestellten Bleistift den hellen Punkt in der Mitte des Feldes hinter dem oder den Ersatzkandidaten seiner Wahl ausfüllt.

Wenn er nur mit der Vorschlagsreihenfolge für die Ersatzkandidaten einverstanden ist und die Vorschlagsreihenfolge für die ordentlichen Kandidaten ändern möchte, dann gibt er eine Vorzugsstimme ab, indem er mit dem ihm zur Verfügung gestellten Bleistift den hellen Punkt in der Mitte des Feldes hinter dem oder den ordentlichen Kandidaten seiner Wahl ausfüllt.

Wenn er schließlich weder mit der Vorschlagsreihenfolge für die ordentlichen Kandidaten noch mit der Vorschlagsreihenfolge für die Ersatzkandidaten einverstanden ist und diese Reihenfolge ändern will, dann gibt er sowohl für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten als auch für einen oder mehrere Ersatzkandidaten seiner Wahl auf der von ihm unterstützten Liste eine Vorzugsstimme ab.

Die Wahlziffer einer Liste besteht aus der Addition der Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld und der Stimmzettel mit Stimmabgabe für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten und/oder Ersatzkandidaten.

5. Nachdem der Vorsitzende den Personalausweis und die Wahlaufforderung des Wählers überprüft hat, überreicht er ihm gegen Abgabe der Wahlaufforderung einen Stimmzettel.

Nachdem der Wähler seine Stimme abgegeben hat, zeigt er dem Vorsitzenden seinen in vier zu einem Rechteck gefalteten Stimmzettel für das Europäische Parlament mit dem Stempel nach außen und wirft ihn in die Urne; nachdem er seine Wahlaufforderung von dem Vorsitzenden oder dem damit beauftragten Beisitzer hat abstempeln lassen, verlässt er den Raum.

Im Falle gleichzeitiger Wahlen für das Europäische Parlament und den Wallonischen Regionalrat oder den Rat der Region Brüssel‑Hauptstadt erhält der Wähler darüber hinaus einen Stimmzettel für die Regionalwahl. Er wirft ihn in die entsprechende Urne, nachdem er dieselben Formalitäten erfüllt hat.

Im Falle gleichzeitiger Wahlen für das Europäische Parlament, den Wallonischen Regionalrat und den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft (in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes) erhält der Wähler darüber hinaus einen Stimmzettel für die Regionalwahl und einen Stimmzettel für die Gemeinschaftswahl. Er wirft sie in die entsprechenden Urnen, nachdem er dieselben Formalitäten erfüllt hat.

***Anmerkung***

Für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt es keine speziell angeführten Ersatzkandidaten. Der Wähler gibt seine Stimme entweder im Kopffeld der von ihm unterstützten Liste oder neben einem oder mehreren Kandidaten seiner Wahl auf derselben Liste ab. Die Wahlziffer besteht für jede Liste aus der Addition der Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld und der Stimmzettel mit Stimmabgabe für einen oder mehrere Kandidaten.

6. Der Wähler darf sich nur während der für die Stimmabgabe erforderlichen Zeit in der Wahlkabine aufhalten.

7. Ungültig sind:

1) alle anderen Stimmzettel als diejenigen, die der Vorsitzende im Augenblick der Stimmab­gabe ausgehändigt hat,

2) selbst diese Stimmzettel:

*a)* wenn der Wähler darauf keine Stimme abgegeben hat,

*b)* wenn er mehr als eine Listenstimme oder Vorzugsstimmen für ordentliche Kandidaten beziehungsweise Ersatzkandidaten auf unterschiedlichen Listen abgegeben hat,

*c)* wenn er auf einer Liste eine Kopfstimme und gleichzeitig eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten beziehungsweise Ersatzkandidaten einer anderen Liste abgegeben hat,

*d)* wenn er eine Stimme für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten einer Liste und einen oder mehrere Ersatzkandidaten einer anderen Liste abgegeben hat,

*e)* wenn ihre Form und ihre Abmessungen geändert worden sind oder wenn sie innen ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthalten,

*f)* wenn eine Streichung, ein Zeichen oder eine vom Gesetz nicht erlaubte Markierung auf den Wähler schließen lassen könnte.

***Anmerkung***

Für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist Nr. 7 Punkt 2 wie folgt zu lesen:

*a)* ungeändert,

*b)* wenn er mehr als eine Listenstimme abgegeben hat,

*c)* wenn er auf einer Liste eine Kopfstimme und gleichzeitig eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere Kandidaten einer anderen Liste abgegeben hat,

*d)* wenn er Vorzugsstimmen auf mehr als einer Liste abgegeben hat,

*e)* ungeändert,

*f)* ungeändert.

8. Wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder wer ohne gültige Vollmacht für einen anderen wählt, macht sich strafbar.]

**[MUSTER I b-a, I b-b, I b-c]**

*[Muster I b-a (niederländisch), I b-b (französisch) und I b-c (deutsch) aufgehoben durch Art. 45 des G. vom 17. November 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016)]*

[...]

Anlage II

**STIMMZETTELMUSTER**

[**MUSTER II - Stimmzettelmuster IIa, II b, II c, [II d]], [II e**]

*[Stimmzettelmuster II a bis II d ersetzt durch Art. 8 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009); Muster II d ersetzt durch Art. 36 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012); Muster II e eingefügt durch Art. 37 des G. vom 19. Juli 2012 (II) (B.S. vom 22. August 2012)]*

*- Stimmzettelmuster II a bis II c: Siehe Belgisches Staatsblatt vom 15. April 2009, dritte Ausgabe, S. 30509 bis 30511*

*- Stimmzettelmuster II d und II e: Siehe Belgisches Staatsblatt vom 22. August 2012, erste Ausgabe, S. 49286 bis 49289*

*Muster II c: Auf Seite 30511 sind die Wörter "DES EUROPAISCHEN PARLAMENTS" durch die Wörter "DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS" zu ersetzen und die Erläuterungen wie folgt zu lesen:*

MUSTER II c - Wahl des Europäischen Parlaments vom ….

Deutschsprachiger Wahlkreis

(\*) Name und (erster oder gebräuchlicher) Vorname. Dem Namen darf der Name des Ehegatten oder des verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden beziehungsweise folgen. Die Abkürzung "Eheg." (Ehegatte, Ehegattin) oder "W." (Witwer, Witwe) darf hinzugefügt werden, wenn der Kandidat darum bittet.

ANMERKUNG: Die Vermerke auf dem Stimmzettel werden in Deutsch und in Französisch abgefasst, mit Vorrang für die deutsche Sprache in den in Artikel 8 Nr. 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegen­heiten erwähnten Gemeinden des deutschen Sprachgebietes (Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith).

Dasselbe Stimmzettelmuster ist in den in Artikel 8 Nr. 2 der oben genannten koordinierten Gesetze erwähnten Malmedyer Gemeinden (Malmedy und Weismes) zu gebrauchen, unter dem Vorbehalt, dass für die aufgenommenen Vermerke der französischen Sprache Vorrang gegeben werden muss.